# Der Monatsweiser

**für den Monat März 1928**

**der Gewerkschaft kaufmännischer Angestellten (D. H. V.) in Polnisch-Oberschlesien.**

Geschäftsführung: Katowice, ul. św. Jana 10 III. — Telefon 1191. — P. K. O. 301 845.

Nummer 3. | **Katowice**, den 1. März 1928. | 3. Jahrgang

## Kollegen! kommt alle zur

# öffentl. Kundgebung und zur Jahreshauptversammlung

**am 25. März 1928 in Katowice.**

In unserer letzten Monatsschrift haben wir bereits die Veranstaltung unserer Gewerkschaft für den 25. März d. Js. angekündigt. Wir geben bekannt, daß an dem genannten Tage folgende Veranstaltungen abgehalten werden:

**Sonntag, den 25. März 1928 in Katowice, ul. Jagiellonska (Prinz Heinrich-straße) im großen Saale des „Christl. Hospiz"**

vorm. 10 Uhr: **Öffentliche Kundgebung**

Programmfolge:

1. Einleitung: Lieder unseres D.H.V.-Männerchors Königshütte
   a) Herr, unser Gott, wie groß bist du, 8. Psalm . . . . . . . Schnabel
   b) Vineta . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . Abt
2. Begrüßung
3. Vortrag des Herrn Sejmabg. **Professor Dr. Pant** über das Thema: **„Gewerkschaft und Staat"**
4. Vortrag des Geschäftsführers **Koruschowitz** über das Thema: **„Unsere Forderungen an die Gesetzgebung auf sozialpolitischem Gebiete"**
5. Verlesen einer Resolution
6. Schluß: Lied des D.H.V.-Männerchors
   „Nur die Hoffnung festgehalten", Text v. Hoffm. v. Fallersleben . . Peter Wülfing

nachm. 3 Uhr: **Jahreshauptversammlung**

Tagesordnung:

1. Jahresbericht für das Jahr 1927
2. Jugendbericht
3. Kassenbericht für das Jahr 1927
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Hauptvorstandes
5. Neuwahl des Hauptvorstandes
6. Anträge
7. Wahl des nächsten Tagungsortes
8. Verschiedenes.

Abends 8 Uhr: **Festabend der Ortsgruppe Kattowitz**

im Anschluß an die beiden Tagungen in Form eines **Festkommerses mit Angehörigen.**

Zur festlichen Ausgestaltung haben sich in anerkennenswerter Weise zur Verfügung gestellt, unser Männerchor Königshütte, unsere Turnergilden und verschiedene uns nahestehenden Persönlichkeiten.

Das ausführliche Programm wird noch durch besondere Einladungen bekannt gegeben.

**Wir bitten herzlichst, alle unsere Verbandsmitglieder und Berufskollegen, sich diesen Sonntag frei zu halten, um an so wichtigen und bedeutungsvollen Tagungen unserer Bewegung teilnehmen zu können.**

**Niemand darf fehlen, denn es gilt**

## ❖❖ Ansehen, Geltung und Stärke ❖❖

**unserer Gewerkschaft in aller Öffentlichkeit zu beweisen.**

**Der Hauptvorstand.** **Die Geschäftsführung.**

# Das neue polnische Angestelltenversicherungsgesetz.

(Schluß des Gesetzestextes.)

Wir bringen nachstehend die restlichen Bestimmungen des Gesetzes zum Abdruck.

**26. Die Anrechnung der Beitragsmonate.**

Art. 111. Im Falle der rechtzeitigen Anmeldung (Art. 106), werden den Angestellten für die Versicherung alle Kalendermonate angerechnet, angefangen vom ersten Tage des Kalendermonats, in dem die Versicherungspflicht entstanden ist, bis zum Ende des Monats, in dem diese Pflicht erloschen ist (Art. 7) auch falls die für diesen Zeitraum fälligen Beträge nicht eingezogen worden sind.

Falls eine Meldung nicht zur rechten Zeit erfolgt, werden die Beitragsmonate vom ersten Tage des Kalendermonats angerechnet, in dem die Anmeldung erfolgt ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Beiträge für die Zeit nach der Anmeldung eingezogen worden sind.

Ebenso wie die vom Arbeitgeber gemachte Anmeldungen ist die Anmeldung zu behandeln. die vom Angestellten gemacht worden ist, sowie eine von einem Kontrollorgan der Sozialversicherungskasse bezw. einer Angestelltenversicherungsanstalt erfolgte amtliche Anmeldung, falls es sich um die in diesem Artikel vorgesehenen Folgen der Anmeldung handelt.

Der Monat, für den mehrere Arbeitgeber den Beitrag für denselben Versicherten bezahlt haben, gilt als ein Beitragsmonat.

Art. 112. Die Monate vor dem Zeitraum, der gemäß den Bestimmungen des Art. 111 der Anrechnung für die Versicherung unterliegt, gelten als Beitragsmonate nach Maß der wirklichen Einzahlung der für die entfallenden Versicherungsbeiträge — mit dem Vorbehalt, daß ein Zusatzzeitraum von über drei Jahren nicht angerechnet werden kann, und zwar unter der Bedingung der Einzahlung der diesbezüglichen Versicherungsbeiträge vor Ablauf von drei Jahren nach ihrer Fälligkeit. Die angegebenen Beitragsmonate werden nur dann in den Zeitraum eingerechnet, der zur Erlangung der Rechte auf die Leistungen bei Arbeitslosigkeit (Art. 16 Abs. 2 und 3) erforderlich ist, wenn die diesbezüglichen Versicherungsbeiträge vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage des Verlusts der Beschäftigung eingezahlt worden sind, für die der Beitrag fällig ist.

Zusatzmeldungen sind ungültig, falls sie nach Eintreten von Umständen erfolgt sind, die zur Pensionsleistungen berechtigen (Unfähigkeit zur Ausübung des Berufs, Erreichung der Altersgrenze, Tod).

Der Arbeitgeber haftet materiell für die dem Angestellten bezw. seiner Familie durch Vernachlässigung der durch diese Verordnung vorgeschriebenen Anmeldungen zugefügten Schäden. Die Angestelltenversicherungsanstalt ist verpflichtet, auf Verlangen der beteiligten Personen Berechnungen der Leistungen zu liefern, deren der Angestellte bezw. Mitglieder seiner Familie infolge Nichterfüllung der den Arbeitgeber belastenden Pflicht verlustig gegangen sind.

Unabhängig davon hat die Angestelltenversicherungsanstalt die Pflicht zur Einziehung der nicht verjährten Beiträge ohne Rücksicht darauf, auf welchem Wege sie von der Vernachlässigung der Anmeldung bezw. der rechtzeitigen Entrichtung der Beiträge Kenntnis erhalten hat.

Art. 113. Bei Erneuerung der Versicherung nach einer Unterbrechung von nicht mehr als 18 Monaten werden den in der erneuten Versicherung zurückgelegten Beitragsmonaten, die gemäß der Bestimmungen der Art. 9, 111 und 112 der Anrechnung zu der Versicherung unterliegen, die vor der Unterbrechung zurückgelegten und die gemäß den obigen Vorschriften zu berechnenden Beitragsmonate zugerechnet. Die vor der Unterbrechung zurückgelegten Beitragsmonate, die bei Zusprechung einer Abfindung gemäß Art. 30 berücksichtigt worden sind, unterliegen in keinem Falle der Anrechnung bei etwaiger Erneuerung der Versicherung. Falls die Unterbrechung in der Versicherung länger als 18 Monate gedauert hat, erfolgt die Anrechnung der vor der Unterbrechung zurückgelegten Beitragsmonate nach Zurücklegung in der erneuten Versicherung der nachstehend angegebenen Anzahl von Beitragsmonaten in der Pflichtversicherung, und zwar:

12 Beitragsmonate nach einer Unterbrechung von nicht mehr als fünf Jahren;

24 Beitragsmonate nach einer Unterbrechung von nicht mehr als 10 Jahren;

36 Beitragsmonate nach einer Unterbrechung von nicht mehr als 15 Jahren.

Falls die Unterbrechung der Versicherung einer Person, die bei Erlöschen der Versicherung das 60. Lebensjahr nicht beendet hatte, über drei Jahre gedauert hat und wenn die Versicherungspflicht nach Beendigung des 60. Lebensjahres von neuem entstehen sollte, gelten alle etwaigen aus den vorher zurückgelegten Beitragsmonaten hervorgehenden Rechte als erloschen. Zu dem Unterbrechungszeitraum der Versicherung, der in diesem Artikel vorgesehen ist, wird die in Art. 8, Abs. 2 bezeichnete Zeit nicht eingerechnet, sowie die Zeit des Empfangs einer Invalidenrente nach dieser Verordnung.

**27. Die Pflicht zur Erteilung von Aufklärungen**

Art. 114. Auf Verlangen der staatlichen Behörden und der Angestelltenversicherungsanstalt, der Sozialversicherungskassen, bezw. ihrer Organe und Beamten, sowie der öffentlichen Institute, die im Rahmen dieser Verordnung oder der Satzungen handeln, sind die Arbeitgeber, die Versicherten und ihre Familien verpflichtet, sämtliche schriftlichen und mündlichen Auskünfte bezüglich der Umstände zu erteilen, die für das Versicherungsverhältnis bezw. für die Beurteilung der Berechtigungen auf die Versicherungsleistungen von Bedeutung sind.

**28. Finanzvorschriften.**

Art. 115. Die finanziellen Mittel der Anstalt bezw. des Verbandes der Angestelltenversicherungsanstalten dürfen nur verwendet werden zur Erreichung der in dieser Verordnung vorgesehenen Zwecke sowie zur Deckung der Verwaltungskosten der Anstalt bezw. des Verbandes. Die einzelne Anstalt und der Verband der Angestelltenversicherungsanstalten sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr der staatlichen Aufsichtsbehörde Rechenschaft abzulegen über ihre Tätigkeit, den Stand der Geldmittel und deren Anlage. Die erwähnten Institute sind weiter verpflichtet, dieser Behörde statistische Verzeichnisse vorzulegen, entsprechend den durch eine Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge erlassenen Vorschriften über die Form und die Zeit der Vorlegung.

Spätestens innerhalb Oktober jedes Jahres muß die Anstalt bezw. der Verband den Haushaltsvoranschlag für das folgende Jahr zur Bestätigung durch die staatliche Aufsichtsbehörde vorlegen.

Art. 116. Das Vermögen der Anstalt und des Verbandes der Angestelltenversicherungsanstalten soll mündelsicher angelegt werden.

Wenigstens 15 Prozent des verfügbaren Vermögens ist in staatlichen Wertpapieren anzulegen.

**29. Befreiung von Steuern und Gebühren.**

Art. 117. Den Instituten, die die in dieser Verordnung geregelte Versicherung ausführen oder in der Durchführung mitwirken, steht Befreiung von sämtlichen Gerichtsgebühren in Angelegenheiten, die sich aus dieser Verordnung ergeben, zu.

Außerdem stehen den Instituten, die die in dieser Verordnung geregelte Versicherung ausüben, den Personen, die von diesen Instituten Leistungen beziehen, sowie den an diese Institute eingezahlten und von ihnen ausgezahlten Geldmitteln, alle die Vorrechte im Bereich der Finanzgebühren und Staats- und Kommunalsteuern zu, die auf Grund der geltenden Gesetze den Sozialversicherungsinstituten, den Personen, die von diesen Instituten Leistungen beziehen, sowie den Geldmitteln, die in diese Institute eingezahlt und von ihnen ausgezahlt werden, zukommen würden.

**30. Das Verhältnis der in einer Angestelltenversicherungsanstalt erworbenen Rechte zu den in einem anderen Institut erworbenen Rechten.**

Art. 118. Eine nach dieser Verordnung versicherungspflichtige Person, bei der die Bedingungen der in Art. 1 p. 2 bis 4 bezeichneten Versicherung entstehen, hat aufgrund der Bestimmungen, die entsprechend die Arbeiterversicherung regelt, das Recht, entweder in der Versicherung nach den Grundsätzen dieser Verordnung zu verbleiben oder in die Versicherung auf Grund der Vorschriften über die Arbeiterversicherung überzugehen.

Falls eine Person, die der Pflicht der in Art. 1 Punkt 2 bis 4 bezeichneten Versicherung auf Grund der die Arbeiterversicherung regelnden Vorschriften unterliegt, die Bedingungen erlangt, die die Pflicht zu ihrer Versicherung gemäß dieser Verordnung nach sich zieht, hat dieselbe das Recht, entweder zu der Versicherung nach den Grundsätzen dieser Verordnung überzugehen oder in der bisherigen Versicherung zu verbleiben.

Falls die betreffende Person sich nicht für das Verbleiben in der Versicherung nach den bisherigen Grundsätzen entscheidet, überweist die frühere Versicherungsanstalt der Versicherungsanstalt, zu der die betreffende Person übergeht, die um fünf Prozent verminderten Beiträge der letzten fünf Jahre mit einer nach dem technischen Zinsfuß entsprechenden Verzinsung, damit die neue Anstalt soviele Beitragsmonate oder -wochen anrechnet, wie die frühere Anstalt der betreffenden Person für die letzten fünf Jahre angerechnet hat.

Art. 119. Ein Angestellter, der auf Grund des Art. 118 der in Art. 1 Punkt 2 bis 4 bezeichneten Versicherung unterliegt, wird gleichfalls der Arbeitslosenversicherung gemäß dieser Verordnung unterliegen, ein Angestellter dagegen, der der entsprechenden Versicherung auf Grund der Vorschriften über die Arbeiter unterliegt, unterliegt der Arbeitslosenversicherung gemäß dem Gesetze vom 18. Juli 1924 über die Arbeitslosenversicherung (Dz. U. R. P. Nr. 67, Poz. 650.)

Das Institut, das die Arbeitslosenversicherung übernimmt, rechnet der betreffenden Person für diese Versicherung die ganze Zeit an, die in dem vorigen Institut während des letzten Jahres angerechnet worden ist, sofern die betreffende Person in diesem Jahre keine Arbeitslosenunterstützung bezogen hat — und empfängt hierfür von dem vorigen Institut die ihr für die vorgenannte Zeit zustehende Summe der Beiträge, vermindert um 5 Prozent mit Verzinsung nach dem technischen Zinsfuß; zu obiger Summe werden etwaige Staatszuschüsse nicht zugerechnet.

Falls eine Person, die Leistungen bezogen hat, ohne die ganze Unterstützungszeit auszunutzen, wird der Teil der oben bezeichneten Beiträge überwiesen, der sich aus dem Vergleich des Verhältnisses des Zeitraums, durch den die Person von den Unterstützungen noch hätte Gebrauch machen können, mit dem vollen Unterstützungszeitraum ergibt; in demselben Verhältnis rechnet das übernehmende Institut die von dem vorigen Institut angerechnete Zeit an.

Art. 120. Bei Uebergang einer bei der Angestelltenversicherungsanstalt zwangsversicherten Person in einen Dienst, der die Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß Art. 5 Punkt 5 und 6 rechtfertigt, überweist die letzte zuständige Anstalt dem Institut, in dem der Versicherte den Dienst übernimmt, alle Beiträge für die der Anrechnung gemäß Art. 9, 111 und 112 unterliegenden Monate, vermindert um 5 Prozent, mit den Zinsen nach dem technischen Zinsfuß.

Bei Uebergang eines Angestellten aus dem im ersten Absatz bezeichneten Dienst zu einer nach dieser Verordnung versicherungpflichtigen Tätigkeit, lastet auf dem betreffenden Institut die Pflicht, der Angestelltenversicherungsanstalt einen 8-prozentigen Beitrag vom Grundgehalt zu überweisen, das dem jedesmaligen Monatsgehalt des Angestellten während seines Dienstes in diesem Institut, das die Befreiung von der in Art. 1 Punkt 2 bis 4 bezeichneten Versicherungspflicht begründet, entspricht mit Verzinsung nach dem technischen Zinsfuß der Anstalt; sind früher von der Anstalt für den betreffenden Angestellten Beiträge gemäß Abs. 1 bezogen worden, lastet auf dem betreffenden Institut außerdem die Pflicht zur Rückerstattung der empfangenen Summe mit derselben Verzinsung.

Die Angestelltenversicherungsanstalt rechnet dem Angestellten die Dienstzeit, für die der Anstalt die gemäß dem vorigen Absatz berechneten Beiträge überwiesen worden sind, ganz an.

Eine rechtskräftige Herabsetzung der Pensionsansprüche der in Art. 5. P. 5 und 6 angeführten Angestellten, im Disziplinarwege vermindert im entsprechenden Verhältnis die Höhe des zu überweisenden Beitrags und die Anzahl der der Anrechnung unterliegenden Beitragsmonate.

Einzelvorschriften bezüglich der Ausführung der Bestimmungen dieses Artikels erläßt der Ministerrat auf Antrag des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge.

Art. 121. In allen in Art. 118 bis 120 erwähnten Fällen muß die geschuldete Summe innerhalb eines Monats, nach Anmeldung des Anspruchs durch das berechtigte Institut überwiesen werden.

Gleichzeitig mit der Ueberweisung des Betrages sind die Berechnung der Höhe derselben sowie alle erforderlichen Angaben und Urkunden zu übersenden.

Die Höhe des jedesmaligen technischen Zinsfußes macht der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge im „Monitor Polski" bekannt.

### 31. Schadenersatzanspruch der Angestelltenversicherungsanstalt.

Art. 122. Ein Anspruch auf Entschädigung gegenüber dritten Personen, der den zu Leistungen aus der Angestelltenversicherungsanstalt infolge Eintretens der Berufsunfähigkeit oder infolge Todes der Versicherten zusteht, geht auf die Anstalt über bis zur Höhe der von ihm zustehenden Leistungen oder deren nach den für die Anstalt geltenden Grundsätzen kapitalisierten Wert.

### 32. Das Verfahren bei Leistungen.

Art. 123. Die Ansprüche auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit sowie auf Leistungen, die abhängig sind von der Unfähigkeit zur Ausübung des Berufs, sind in der Sozialversicherungskasse anzumelden, die in dem Gebiet tätig ist, in dem sich der Wohnort der berechtigten Person befindet.

Wer einen Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit erhebt, ist verpflichtet nachzuweisen, daß er den Vorschriften bezüglich Registrierung und Kontrolle der Arbeitslosen Genüge geleistet hat; diese Vorschriften erläßt der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge auf dem Verordnungswege.

Einem die Beschäftigung aufgebenden Angestellten muß der Arbeitgeber eine Bescheinigung ausstellen, die die Zeit, den Charakter der Beschäftigung des betreffenden Angestellten bei diesem Arbeitgeber, den Tag und die Ursache der Aufgabe der Beschäftigung, sowie die Höhe der ausgezahlten Abfindung oder Entschädigung nach dem in der in Abs. 2 vorgesehenen Verordnung angeführten Muster bestätigt.

Art. 124. Wer einen Anspruch auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erhebt, den untersucht der von der Angestelltenversicherungsanstalt bestimmte Arzt der Sozialversicherungskasse; und die Kasse fügt das nach dem von der Angestelltenversicherungsanstalt festgesetzten Muster ausgestellte Gesundheitszeugnis den Anlagen der Anmeldung bei und schickt es an diejenige Versicherungsanstalt, in der der Antragsteller zuletzt beschäftigt gewesen ist. Diese Anstalt haftet für die dem Versicherten im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Beitragsmonate zustehenden Rechte, die der Anrechnung für die Versicherung unterliegen.

Die Kosten der ärztlichen Untersuchung trägt der Antragsteller unter Vorbehalt ihrer Erstattung durch die Anstalt, falls Leistungen zuerkannt werden.

Falls die Angestelltenversicherungsanstalt mit dem Kassenarzt nicht zu einer Verständigung kommen sollte, ist sie verpflichtet, mit einem anderen Arzt einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Unabhängig hiervon steht der Angestelltenversicherungsanstalt das Recht zu, eine neue Untersuchung durch einen anderen Arzt anzuordnen, sowie genauere Untersuchungen einzuleiten.

Falls die Entscheidungen des Arztes der Sozialversicherungskasse und des von der Angestelltenversicherungsanstalt zur Vornahme einer erneuten Untersuchung berufenen Arztes oder das durch den Antragsteller beigefügte Gutachten seines ihn behandelnden Vertrauensarztes, miteinander im Widerspruch stehen, ist das Gutachten des Wojewodschaftsgesundheitsamtes am Sitze der Anstalt maßgebend, gegen Erstattung der Kosten von Seiten der Anstalt in der vom Minister für Arbeit und soziale Fürsorge mit Einverständnis des Innenministers festgesetzten Höhe.

Art. 125. Von jedem Unglücksfall, der voraussichtlich die Berufsunfähigkeit für eine längere Zeit als für die Sozialversicherungskasse ärztliche Hilfe gewährt, nach sich zieht oder den Tod des Angestellten zur Folge hat, muß die zuständige Sozialversicherungskasse unverzüglich nach Empfang der Unfallmeldung eine Benachrichtigung an die Angestelltenversicherungsanstalt senden.

Art. 126. Im Falle des Todes einer zu Leistungen berechtigten Person nach Anmeldung ihrer Ansprüche geht das Recht zum Empfang der bis zum Tode des Berechtigten fälligen Summen auf dessen rechtmäßigen Erben über.

Diese Personen haben das Recht, das noch nicht beendete Verfahren zur Feststellung der Leistungen fortzusetzen.

Art. 127. Wenn ein Anspruch auf Invalidenrente wegen Fehlens der Berufsunfähigkeit im Sinne des Art. 22 Abs. 2 und 3 von der Anstalt abgelehnt worden ist, kann derselbe Anspruch vor Ablauf eines Jahres von der Ablehnung nur dann neu angemeldet werden, wenn in dem Gesundheitszustand eine durch ärztliches Zeugnis (Art. 124) nachgewiesene, wesentliche Aenderung eingetreten ist.

Das Fehlen eines derartigen ärztlichen Zeugnisses ermächtigt die Rentenkommission zu erneuter Ablehnung des angemeldeten Anspruchs. Gegen einen derartigen Beschluß stehen keinerlei Rechtsmittel zu.

Art. 128. Die Sozialversicherungskasse legt in möglichst kurzer Zeit der Angestelltenversicherungsanstalt für Geistesarbeiter die mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Anmeldungen vor, zusammen mit etwaigen eigenen Bemerkungen, bezw. mit dem Material der Untersuchungen, deren Durchführung sie als angezeigt gehalten hat.

# Drückeberger

kann es überall geben, nur nicht im D. H. V., wenn es durch Teilnahme an unserer öffentlichen Kundgebung und an der Jahreshauptversammlung am 25. März 1928 (siehe Einladung auf der ersten Seite) gilt, **Stärke und Kraft unserer Bewegung in der Oeffentlichkeit zu zeigen.**

Art. 129. Die Entscheidungen der Angestelltenversicherungsanstalt in Sachen: der Zusprechung, Ablehnung, Einstellung oder des Verlustes von Leistungen müssen den Beteiligten schriftlich zugestellt werden und sollen eine Berechnung der zugesprochenen Leistungen bezw. die Angabe der Gründe ihrer Ablehnung, Einstellung oder ihres Verlustes, sowie eine Belehrung über die Rechtsmittel enthalten.

### 33. Entscheidung von Streitigkeiten.

Art. 130. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern, Versicherten oder Leistungsempfängern einerseits und der Angestelltenversicherungsanstalt andererseits wegen der aus dieser Verordnung zustehenden Ansprüche, entscheiden besondere Organe. Die Verfassung dieser Organe und das Verfahren vor denselben bestimmt ein besonderes Gesetz.

Art. 131. Streitigkeiten zwischen den Angestelltenversicherungsanstalten sowie Streitigkeiten zwischen den einzelnen Anstalten und deren Verband der Angestelltenversicherungsanstalten, die sich auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung ergeben, entscheidet endgültig der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge.

### 34. Nichtigkeit von Verträgen.

Art. 132. **Ein Verzicht auf die aus dieser Verordnung hervorgehenden Berechtigungen ist ungültig.**

**Ungültig sind Verträge, die auf eine Beschränkung dieser Ansprüche zum Nachteil der Angestellten abzielen.**

### 35. Mitwirkung der staatlichen Behörden und Aemter sowie der Selbstverwaltungsbehörden.

Art. 133. Die staatlichen und kommunalen Behörden und Aemter müssen nach Möglichkeit den in dieser Verordnung vorgesehenen Versicherungsinstituten Hilfe leisten.

Die Angestelltenversicherungsanstalt hat das Recht, zur Arbeitslosenkontrolle die Hilfe der Arbeitsvermittlungs- und Gemeindeämter in Anspruch zu nehmen.

Ist die der Anstalt bei Ausführung ihrer Aufgaben geleistete Hilfe mit einer Personalvergrößerung des betreffenden Instituts verbunden, so ist die Anstalt zur Erstattung der verursachten Ausgaben in vereinbarter Höhe verpflichtet; Streitigkeiten bezüglich der Höhe der zu erstattenden Ausgaben entscheidet der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge, eventuell unter Verständigung mit dem beteiligten Minister.

### 36. Strafbestimmungen.

Art. 134. **Die Arbeitgeber, Angestellten und Leistungsbezieher, die in den durch diese Verordnung oder die Satzungen der Anstalt vorgeschriebenen Anmeldungen bezw. Listen und Bescheinigungen tatsächlich unwahre Angaben machen oder unwahre Erklärungen abgeben oder überhaupt die Erteilung von Aufklärungen trotz der geltenden Vorschriften ablehnen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 1000,— Zloty, bei Unmöglichkeit der Einziehung einer Arreststrafe bis zu sechs Wochen.**

Art. 135. **Die in Art. 134 angeführten Personen, die die vorgeschriebenen Listen, Anmeldungen oder Bescheinigungen in der vorgeschriebenen Frist nicht eingereicht haben, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 500,— Zloty, an ihrer Stelle bei Unmöglichkeit der Einziehung einer Arreststrafe bis zu drei Wochen.**

Art. 136. **Einer Geldstrafe bis zu 500 Zloty oder bei Uneinziehbarkeit einer Arreststrafe bis zu drei Wochen unterliegen die Arbeitgeber, die ihren Angestellten bei der Gehaltszahlung vorsätzlich höhere Beträge abziehen, als nach dieser Verordnung zulässig ist.**

Art. 137. Arbeitgeber, die ohne gerechtfertigte Gründe ihren Angestellten die Uebernahme oder Ausführung von Tätigkeiten als Mitglied der Behörden oder Organe einer Anstalt oder des Verbandes der Angestelltenversicherungsanstalt unmöglich machen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 500 Zloty bei Uneinziehbarkeit einer Arreststrafe bis zu drei Wochen.

Art. 138. Personen, die zweimal wegen der in Art. 134 bis 137 vorgesehenen Vergehen verurteilt worden sind, können bei weiterer Verletzung dieser Vorschriften unabhängig von der in den vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Geldstrafe, auch einer Arrestrafe unterliegen, die nicht höher ist, als die in der diesbezüglichen Vorschrift bei Uneinziehbarkeit der Geldstafe vorgesehene.

Art. 139. Wer widerrechtlich Angaben, die sich auf Krankheiten oder andere Fehler der versicherten Personen oder deren Ursachen beziehen, oder Betriebsgeheimnisse, die ihm in seiner Eigenschaft als:

1.) Mitglied der Behörden bezw. Organe oder als Angestellter der Versicherungsanstalt oder der Sozialversicherungskasse,

2.) Mitglied der in Art. 130 vorgesehenen Spezialorgane,

— zur Kenntnis gekommen sind, verbreitet oder für andere als in dieser Verordnung bestimmte Zwecke verwendet, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 2 000,— Zloty und einer Arreststrafe bis zu sechs Wochen oder einer dieser Strafen.

Die Einziehung erfolgt auf Antrag des Geschädigten oder der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Art. 140. **In den Fällen, wo diese Verordnung zur Bestrafung des Arbeitgebers berechtigt, ist ihm gleich zu erachten eine Person, die im Namen einer juristischen Person das Recht und die Pflicht zur Ausübung der gemäß dieser Verordnung auf den Arbeitsgeber lastenden Tätigkeiten hat. Falls der Arbeitgeber zu Rechtshandlungen unfähig ist oder eine beschränkte Fähigkeit zu Rechtshandlungen hat, trägt die Verantwortlichkeit sein gesetzlicher Vertreter.**

**Falls ein Arbeitgeber dem Leiter des Unternehmens bezw. einzelnen seiner Angestellten die Ausübung der für ihn aus dieser Verordnung hervorgehenden Verpflichtungen überträgt, so unterliegen diese Personen gleichfalls wegen Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung und der darin vorgesehenen Strafe. Neben ihnen unterliegt auch der Arbeitgeber der Strafe, falls die Uebertretung mit seinem Wissen erfolgt ist.**

Falls der Leiter einer staatlichen oder unter staatlicher Leitung befindlichen Arbeitsanstalt in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis bleibt, unterliegt er wegen Uebertretung der Art. 134 bis 137 der Bestrafung einer im Wege des infolge einer Meldung an die vorgesetzte Behörde eingeleiteten Disziplinarverfahrens.

Die in dem vorigen Absatz angeführten Personen unterliegen bei Bezeichnung des dort angegebenen Vergehens nach zweimaliger disziplinarischer Bestrafung der in Art. 138 vorgesehenen, durch die Amtsgerichte (Friedens-) verhängten Strafe.

Art. 141. Die in Art. 134 bis 138 vorgesehenen Strafen verhängt die Kreisbehörde der Allgemeinverwaltung:

1) auf Antrag einer Angestelltenversicherunganstalt bezw. einer Sozialversicherungskasse,

2) auf Antrag des Geschädigten.

Gegen eine von der Kreisbehörde der Allgemeinverwaltung verhängte Strafentscheidung kann innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung der Entscheidung zu Händen dieser Behörde der Antrag der Ueberweisung der Sache an das zuständige Amtsgericht (Friedensgericht) gestellt werden, das nach den in der 1. Gerichtsinstanz geltenden Vorschriften des Verfahrens vorgeht. Ein in 2. Instanz gefälltes Urteil eines Landgerichtes ist rechtskräftig.

Auf dem Gebiet, wo das Strafgesetzbuch von 1877 Geltung hat, werden die Vorschriften über die polizeilichen Strafverordnungen angewandt.

Zur Aburteilung der in Art. 139 vorgesehenen Fälle sind die Amtsgerichte (Friedensgerichte) berufen.

Art. 142. Die auf Grund dieser Verordnung erkannten und eingezogenen Geldstrafen fließen der Angestelltenversicherungsanstalt zu.

Art. 143. Falls eine der in dieser Verordnung vorgesehenen Handlungen nach anderen Gesetzen einer strengen Strafe unterliegt, ist die Strafe nach diesen Gesetzen zu bemessen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Vergehen verjähren nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Verübung.

### 37. Die staatliche Aufsicht.

Art. 144. Die Angestelltenversicherungsanstalten und der Verband der Versicherungsanstalten unterliegen der von dem Minister für Arbeit und soziale Fürsorge ausgeübten Staatsaufsicht.

Der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge hat das Recht, die Wirtschaft der Anstalt bezw. des Verbandes einer Revision zu unterziehen und einen Vertreter zu den Sitzungen der Behörden bezw. Organe der Anstalt bezw. des Verbandes zu entsenden.

Der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge ist für die Erteilung von Bestätigungen in allen Fällen zuständig, in denen gemäß dieser Verordnung die Bestätigung von Seiten der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge hat das Recht, einzelne oder alle Behörden und Organe einer Anstalt bezw. des Verbandes in folgenden Fällen aufzulösen:

1. bei Verletzung der geltenden Gesetze, Verordnungen oder der Satzungen,
2. bei einer für das Institut schädlichen Wirtschaft,
3. bei Nichtausführung der Anordnungen der Aufsichtsbehörde,
4. bei Unfähigkeit der Behörden und Organe zur Konstituierung oder zur Erfüllung der Aufgaben, zu denen sie berufen sind.

Im Falle der Auflösung einer Behörde oder eines Organs einer Anstalt bezw. des Verbandes der Versicherungsanstalten kann der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge einem Regierungskommissar die vorläufige Führung der Tätigkeit der aufgelösten Behörde oder des aufgelösten Organs mit der Verpflichtung übertragen, innerhalb von 6 Monaten nach der Auflösung Anordnungen zwecks Durchführung von Neuwahlen zu treffen.

### 38. Uebergangsvorschriften.

Art. 145. Personen, die gemäß dieser Verordnung pflichtversichert sind, und vorher gemäß den Gesetzen über die Versicherung der Privatangestellten (Beamten), die vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Gebiet der Wojewodschaft: Posen, Pommerellen, Schlesien, Krakau, Lemberg, Stanislau und Tarnopol gültig waren, pflichtversichert waren, sowie Personen, die auf Grund obiger Gesetze Renten beziehen, erwerben für den gemäß diesem Gesetz anrechenbaren Zeitraum die in dieser Verordnung vorgesehenen Pensionsleistungen in der Höhe und unter den Bedingungen, die durch diese Verordnung geregelt sind, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 146, 147 und 149.

In den in Art. 120 vorgesehenen Fällen werden die Beiträge gemäß den in Absatz 1 angegebenen Gesetzen auch für die Versicherungszeit bezw. die Dienstzeit überwiesen, der gemäß diesen Gesetzen die Befreiung von der Versicherung begründet.

Art. 146. **Den gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 1911 über die Versicherung der Privatangestellten in den Klassen A bis J bezw. 1 bis 9 versicherten Personen, wird der gemäß diesem Gesetz anrechenbare Versicherungszeitraum in der entsprechenden Verdienstgruppe von A bis J dieser Verordnung angerechnet, den Personen, die in den früheren Klassen K bis P oder 10 bis 24 versichert waren, in der Verdienstgruppe J dieser Verordnung.**

Den Personen, die gemäß dem Gesetz vom 16. Dezember 1926 über die Pensionsversicherung von Privatangestellten und einigen Angestellten im öffentlichen Dienst versichert sind, wird der gemäß diesem Gesetz anrechenbare Versicherungszeitraum in der entsprechenden Verdienstgruppe dieser Verordnung angerechnet; die entsprechende Gruppe wird nach der Entschädigung festgesetzt, die so berechnet wird, als ob die für den betreffenden Versicherungszeitraum gemäß den vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften anrechenbaren Beiträge 8 Proz. ihrer Grundberechnung ausmachten.

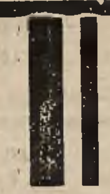
Art. 147. Auf die Personen, deren Versicherungspflicht vor Inkrafttreten dieser Verordnung erloschen ist, werden bei Entstehen dieser Pflicht nach diesem Termin die Bestimmungen des Art. 113 insoweit angewandt, soweit nicht die diesbezüglichen Bestimmungen der Gesetze, gemäß welchen diese Personen vorher versichert waren, für dieselben günstiger sind. In diesem letzteren Fall werden die betreffenden Vorschriften der vorhergehenden Gesetze angewandt.

Der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge bestimmt auf dem Verordnungswege, in welchen Ausnahmefällen und unter welchen Bedingungen die früher erworbenen Anwartschaften den Personen wieder zurückgegeben werden können, die dieselben gemäß den Vorschriften der in Art. 145 angegebenen Gesetze infolge einer Unterbrechung in der Versicherung verloren hatten.

Art. 148. Die Personen, deren Versicherungspflicht bezw. deren freiwillige Fortsetzung der Versicherung gemäß den im Art. 145 bezeichneten Gesetzen vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung erloschen und nicht nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden ist, erwerben die Vorrechte auf die Pensionsleistungen unter Anwendung der Vorschriften der Art. 145 und 146; außerdem werden auf sie die Vorschriften der Gesetze angewandt, nach denen sie versichert waren.

Desgleichen erwerben die Personen, denen Leistungen gemäß den bisherigen Gesetzen überhaupt nicht oder nicht zugestanden haben infolge von Umständen, die ihnen gemäß dieser Verordnung das Recht auf diese Leistungen nicht nehmen, das Recht auf diese Leistungen dieser Verordnung vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an.

# Kaufmannsjugend!



Auch Dir gilt die Einladung zur Kundgebung und Jahreshauptversammlung am 25. März 1928 (siehe erste Seite). **Eure Führer erwarten Euch alle. Kommt geschlossen!** Für jeden ist die Teilnahme von Nutzen.

Falls zur Aufrechterhaltung von nach den bisherigen Gesetzen erlangten Rechten die Gebühren eingezahlt sind, werden die bis zur Zeit des Aufhörens der Pflichtversicherung oder freiwillig fortgesetzten Versicherung erlangten Anwartschaften berücksichtigt.

Art. 149. Den in den Art. 145 und 148 erwähnten Personen steht das Recht auf die gemäß Art. 145, 146 und 148 erhöhten Leistungen soweit zu, als das nach dieser Verordnung zuständige Institut eine nach den die Angestellten-Versicherungsanstalt verpflichtenden, versicherungstechnischen Grundsätzen ausreichende Deckung erhält; andernfalls haben sie nur das Recht auf Erhöhung der Anrechte nur im Verhältnis zur bestehenden Deckung.

Diesen Personen stehen in jedem Fall Ansprüche auf Leistungen zu, die nicht niedriger sind als die Leistungen, die ihnen zustehen würden von dem zuständigen allgemeinen Versicherungsinstitut nach dem Gesetz, das vor Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung fand.

Art. 150. Die Rechte und Pflichten der Institute, die gemäß den betreffenden Gesetzen Ersatzversicherungen für Angestellte führen, die der Versicherungspflicht vor Inkrafttreten dieser Verordnung unterlegen auf Grund der in Art. 145 bezeichneten Gesetze, gehen mit den unter angegebenen Vorbehalten auf die zuständige Angestellten-Versicherungsanstalt über; diese Institute überweisen dieser Anstalt die Akten und Urkunden, die mit der Ersatz-Versicherung der oben bezeichneten Angestellten in Verbindung stehen.

Die Angestellten-Versicherungsanstalt trägt gegenüber den zur Versicherung übernommenen Personen die Haftung für ihre in der Ersatzversicherung erworbenen Vorrechte in der Höhe und zu den Bedingungen, die ihnen gemäß den Bestimmungen der Art. 145 und 149 zustehen würden, falls sie einem allgemeinen Versicherungsinstitut versichert gewesen wären, das zur Durchführung der Pflichtversicherung gemäß dem betreffenden Gesetze gebildet worden wäre.

Für Leistungen, die höher sind, als die in dem vorhergehenden Absatz bezeichneten, haftet die Anstalt ausschließlich nach der Maßgabe der dafür erlangten Deckung (Art. 152).

Art. 151. Die Bestimmungen des Art. 150 Abs. 2 und 3 werden auch auf die in Ersatzinstituten versicherten Personen angewandt, deren Sitz sich außerhalb der gegenwärtigen Grenzen des polnischen Staats befunden haben, falls die betreffende Person bei Gründung der entsprechenden Anstalt (Art. 165 Abs. 1) innerhalb des polnischen Staates gewohnt hat, die polnische Staatsangehörigkeit besessen hat, sowie in einer dieser Anstalten pflichtversichert war. Diese Anstalt berücksichtigt die Zeit der Ersatz-Versicherung der obigen Personen bei Festsetzung der Deckung, die sie gemäß Art. 149 überweisen soll, in der Weise als wenn diese Zeit in dieser Anstalt zurückgelegt worden wäre. Die bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung auf Leistungen angezahlten Vorschüsse auf die Leistungen aus der Ersatzversicherung unterliegen nicht der Rückzahlung.

Der Ministerrat bestimmt im Verordnungswege auf Antrag des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge Ausnahmen von den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes zugunsten von Rückwanderern.

Alle zugunsten der in den vorhergehenden Absätzen angeführten Personen vom Staat auf dem Wege internationaler Konvention erlangten Entschädigungen werden an die zuständige Angestellten-Versicherungsanstalt überwiesen.

Der zuständigen Anstalt steht das Recht zu, unmittelbar von den inländischen Filialen derjenigen ausländischen Unternehmen, die das Recht zum Abschluß von Ersatz-Verträgen mit ihren Angestellten hatten, die Prämienreserven zu verlangen, die den Berechtigungen entsprechen, die gemäß den Bestimmungen des Ersatz-Vertrages von den in diesem Artikel angeführten Personen erworben worden sind.

Die Bestimmungen dieses Artikels beschränken nicht die aus den Akten des internationalen Rechts hervorgehenden günstigeren Rechte.

**Jeder einzelne Kollege und Mitarbeiter**

im D. H. V. kann seinen Berufsverband immer weiter ausbauen helfen, wenn er die Unorganisierten seines Bekanntenkreises und in seiner Arbeitsstelle für den D. H. V. gewinnt.

Art. 152. Der Angestellten=Versicherungsanstalt zahlen die in Art 150 erwähnten Institute außer dem Wert der baren Kapitalleistungen die Prämienreserven, die auf Grund der Satzungen dieser Institute anzusammeln waren zur Deckung der Ansprüche auf künftige Leistungen, die dem in dem Ersatzinstitut Pflichtversicherten zustehen Falls jedoch die zuständige allgemeine Versicherungsanstalt (Art 165, Abs 1) bei Inkrafttreten dieser Verordnung nur eine teilweise Deckung der Prämienreserven besitzt, sind die Ersatzversicherungsinstitute verpflichtet, die in demselben Verhältnis zu den satzungsgemäß erforderlichen Reserven ermäßigten Prämienreserven einzuzahlen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, falls das besessene Vermögen den Kapitalwert der Barleistungen sowie die in dem oben bezeichneten Verhältnis herabgesetzten Prämienreserven übersteigt, das tatsächliche Vermögen zu überweisen ist.

Falls die Geldmittel der Ersatz=Institute die gemäß Absatz 1 erforderliche Höhe nicht erreichen und der Arbeitgeber die Pflicht der Ergänzung der Reserven auf sich genommen hat, erwirbt die Angestellten=Versicherungsanstalt den Anspruch auf Ergänzung der Reserven unmittelbar von dem Arbeitgeber.

Die Versicherungsanstalt kann die Rentenzahlung innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Schuld aus obigem Recht mit Verzinsung nach dem technischen Zinsfuß der Anstalt gestatten. Ein dem Arbeitgeber in Bezug auf das liquidierte Versicherungsinstitut zustehender längerer Abzahlungszeitraum bleibt in Kraft, falls der Schuldbetrag nicht auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 oder auf Grund des Art. 153 herabgesetzt worden ist; bei Herabsetzung des Schuldbetrages gemäß diesen Vorschriften unterliegt die Abzahlungszeit einer entsprechenden verhältnismäßigen Kürzung.

Die Gebühren aus obigem Recht werden auf die für die Beiträge vorgesehene Weise eingezogen.

Art. 153. Falls den im Ersatzinstitut=Versicherten (Art. 150) gemäß den Satzungen das Recht auf günstigere Leistungen zusteht als in dieser Verordnung vorgesehen, so überweist dieses Institut der zuständigen Versicherungsanstalt die nach den Rechnungs=Grundsätzen der Versicherungsanstalt festgesetzte Deckung der in Art. 150, Abs. 2 bezeichneten Leistungen; behält jedoch den Ueberschuß der eigenen Fonds bezw. der dem Institut an die Arbeitgeber zustehenden Ansprüche zurück, falls es auf Grund eines Privatvertrages mit den betreffenden Arbeitgebern und Versicherten den Versicherten die künftige Nutznießung des Unterschiedes zwischen den gemäß dieser Verordnung zustehenden und den aus den Satzungen des betreffenden Instituts hervorgehenden Leistungen sichert.

Ein Ersatz=Institut, das die Versicherung von Angestellten nur bei einem Arbeitgeber durchführt, überweist den oben bezeichneten Ueberschuß der vorhandenen Fonds bezw. Ansprüche an den Arbeitgeber, falls dieser durch einen privatrechtlichen Vertrag dem Versicherten auch weiterhin den in dem vorhergehenden Absatz bezeichneten Leistungsunterschied sichert.

Art. 154. Den Angestellten, die gemäß dieser Verordnung der Versicherungspflicht unterliegen und die auf dem Gebiet der Hauptstadt Warschau und der Wojewodschaften: Warschau, Lodz, Kielce, Lublin, Bialystok, Wolhynien, Polesie, Nowogrodek und Wilna beschäftigt werden und Mitglieder von den vor dem 1. Juli 1926 errichteten Arbeitnehmerpensionskassen sind, rechnet die Versicherungsanstalt für die Versicherung gemäß dieser Verordnung diejenige Anzahl von Beitragsmonaten an, der gemäß den Bestimmungen der Satzungen der Pensionskasse die überwiesene Prämienreserve entspricht.

Es kann jedoch nur eine Zeit angerechnet werden, die nicht länger ist, als die Zeit des tatsächlichen Dienstes, und nicht weiter, als bis zum 18. Lebensjahr rückwärts.

Art. 155. Die Personen, die gemäß dem in Art. 145 erwähnten Gesetze von der Versicherungpflicht befreit sind, weil ihnen von den Dienstherren Rechte zugesichert werden, die den Vorschriften der betreffenden Gesetze genügen, und die nachher gemäß dieser Verordnung wegen Ermangelung der in Art. 5 P. 5 und 6 angegebenen Befreiungsbedingungen zur Versicherung übergegangen sind, erwerben das Recht auf Leistungen von Seiten der zuständigen Angestellten=Versicherungsanstalt gemäß dieser Verordnung für die ganze Zeit, die der Anrechnung für die Pensionsberechtigung sowie die Versicherung unterliegt. In diesem Falle trägt der Dienstherr zur Deckung der fälligen Leistungen mit dem Betrage bei, den er der betreffenden Person auf Grund der Satzungen für die der Anrechnung zur Pensionsberechtigung unterliegende Zeit auszahlen müßte. Diese Beträge überweist der Arbeitgeber der Angestellten=Versicherungsanstalt

Bei späterem Eintreten der in Art. 5 P. 5 und 6 angegebenen Bedingungen finden die entsprechenden Vorschriften des Art. 120 Anwendung.

Art. 156. Die gemäß dieser Verordnung der Versicherungspflicht unterliegenden Personen, die im Gebiet der Hauptstadt Warschau bezw. Art. 154 erwähnten Wojewodschaften beschäftigt sind, können innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung gegen Bezahlung des Kapitalwerts der erlangten Rechte die Jahre des vorher tatsächlich durchgemachten Dienstes erwerben, die gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung die Versicherungspflicht begründen wird, jedoch nicht weiter als bis zum 18. Lebensjahr rückwärts, falls die ärztliche Untersuchung einen mit Rücksicht auf das Alter normalen Gesundheitszustand ergibt.

Falls alle der Versicherungspflicht gemäß dieser Verordnung unterliegenden Mitglieder einer vor dem 1. Juli 1926 angelegten Versicherungskasse das Recht des Jahreserwerbs gemäß dem vorgehenden Absatze haben, fällt die Bedingung der ärztlichen [ärzt-]lichen Untersuchung fort.

Art. 157. Die Grundlage zur Berechnung der Summe für den Ankauf früherer Dienstjahre ist das Alter und das Entgelt des Angestellten im Augenblick des Erwerbs; die Abzahlung des Betrages in Raten ist zulässig.

Falls bei Abzahlung des Betrages in Raten nur ein Teil der fälligen Summe entrichtet worden ist, erfolgt eine entsprechende Herabsetzung der erworbenen Dienstzeit.

Die aus dem Ankauf der Dienstjahre hervorgehenden Rechte sind erst nach Ablauf von 2 Jahren nach Abschluß des Ankaufs von Einfluß auf die Höhe der Leistungen; falls jedoch die Berufsunfähigkeit oder der Tod früher eintritt, zahlt die Angestellten=Versicherungsanstalt die eingezahlte Summe mit Verzinsung nach dem technischen Zinsfuß zurück.

Die in Art. 16 Abs. 5 vorgesehene Wartezeit kann durch den Ankauf der Dienstjahre nicht verkürzt werden.

Die genauen Bedingungen des Ankaufs von Dienstjahren werden die Satzungen der Angestellten=Versicherungsanstalt enthalten

Art. 158. Personen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß dem in Art. 145 bezeichneten Gesetze versichert waren und bei Anwendung derselben Gesetze weiterhin dieser Versicherungspflicht unterliegen würden, unterliegen dieser Pflicht gemäß dieser Verordnung, auch wenn sie nicht den Bestimmungen des Art. 3 dieser Verordnung entsprechen.

Der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge bestimmt mit Einverständnis des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung auf dem Verordnungswege die erleichterten Bedingungen, unter denen diejenigen Laden= un Buchhandlungsverkäufer und Expedienten zu Angestellten gerechnet werden, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung diese Tätigkeit ausgeübt haben, jedoch nicht die in Art. 3 Punkt 9 bezeichnete Ausbildung besitzen, und gibt die Orte an, in denen mit Rücksicht auf das Nichtvorhandensein oder die ungenügende Zahl von Fortbildungsschulen obige erleichterte Bedingungen noch im Verlauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die Personen angewandt werden, die innerhalb dieser 5 Jahre die oben angegebenen Pflichten übernehmen werden.

Bis zum Inkrafttreten der in dem vorhergehenden Absatz bezeichneten Verordnung gelten als Angestellte alle diejenigen Laden= und Buchhandlungsverkäufer und Expedienten, die auf Grund der geltenden Rechtsvorschriften die Rechte von Angestellten gehabt haben.

Art. 159. Der auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1924 geschaffene Arbeitslosenfonds (Dz. U. R. P. Nr 67, Poz. 650) überweist die in Art. 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 1925 bezeichneten Fonds (Dz. U. R. P. Nr. 120, Poz. 863) an die zuständigen Angestellten=Versicherungsanstalten unter Vermittlung der Liquidationskommission (Art. 167).

Die Monate, für die gemäß obigem Gesetze die Beiträge bezahlt worden sind, werden gemäß dieser Verordnung (Art. 119) auf die Arbeitslosenversicherung unter Berücksichtigung der diesen Beiträgen entsprechenden Dienstentschädigung angerechnet.

Der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge hat das Recht im ersten Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Bedingungen der Erlangung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit zeitweise aufzuheben oder zugunsten der Versicherten zu mildern.

Art. 160. Die Angestellten im Sinne dieser Verordnung die:

1. bei Inkrafttreten dieser Verordnung das 65. Lebensjahr beendet haben,
2. die polnische Staatsangehörigkeit gemäß Art. 2, 3 und 10 des Gesetzes vom 20. Januar 1920 (Dz. U. R. P. Nr. 7, Pos. 44) besitzen,
3. berufsunfähig sind,
4. die zum Lebensunterhalt nötigen Mittel nicht besitzen,

erhalten die Versorgung in Höhe der in dieser Verordnung vorgesehenen Mindestinvalidenrente, wenn sie mindestens 5 Jahre lang vor Eintritt der Unfähigkeit zur Ausübung des Berufs in der Beschäftigung verblieben sind, die gemäß dieser Verordnung die Versicherungspflicht begründete.

Die hinterbliebenen Familienmitglieder von Personen, die gemäß Abs. 1 eine Versorgung bezogen haben, erhalten eine Versorgung in Höhe der Witwen- oder Waisenrente, die zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen im Verhältnis zu der Invalidenminimalrente berechnet wird, falls sie die zum Lebensunterhalt erforderlichen Mittel nicht besitzen.

Die Versorgung zahlt die mit Rücksicht auf den Wohnort zuständige Angestellten-Versicherungsanstalt auf Rechnung des Staatsschatzes aus, der die zu diesem Zweck in den ersten 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung ausgelegten Summen in 10 Jahresraten mit Verzinsung nach dem technischen Zinsfuß ersetzt, die nachträglich zahlbar sind, indem er mit dem 11. Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung beginnt; die nach Ablauf der ersten 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung ausgezahlten Summen ersetzt der Staatsschatz den zuständigen Instituten am Ende jedes Jahres mit Verzinsung nach dem technischen Zinsfuß.

Art. 161. Die Angestellten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nur aus dem Grunde der Bedingung des 60 Lebensjahres nicht unterliegen würden, unterliegen der Versicherungspflicht, falls sie das 65. Lebensjahr noch nicht beendet haben.

Falls obige Personen von der Versicherungspflicht mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikels 2 Punkt 1 oder Art. 5 Punkt 1 nicht erfaßt werden oder aus der Versicherung kein Recht auf eine Rente wegen Nichterreichung des im Art. 16 Abs. 1 und 5 vorgesehenen Zeitraums erworben haben, erlangen dieselben nach Beendigung des 65. Lebensjahres das in Art. 160 bestimmte Recht auf Versorgung zu den dort in den Punkten 2 bis 4 angegebenen Bedingungen; auf die hinterbliebenen Familienmitglieder derselben findet die Bestimmung des Art. 160 Abs. 2 Anwendung.

Die für Personen bezahlten Beiträge, die gemäß dem vorhergehenden Absatz die Versorgung beziehen, werden für Rechnung des Staatsschatzes angerechnet.

Die Personen, die in Ermangelung der in Art. 160 Abs. 1, P. 2 und 4 bezeichneten Bedingungen deshalb keine Versorgung hatten, haben das Recht auf Rückerstattung der für sie eingezahlten, im Art. 103 vorgesehenen Beiträge; falls jedoch diese Personen sterben sollten, ohne die Beiträge abgehoben zu haben, steht das Recht auf Rückerstattung den gesetzlichen Erben zu.

Art. 162. Auf dem Gebiet der Hauptstadt Warschau, bezw. der in Art. 154 angegebenen Wojewodschaften wird die aus deren Vertrag mit dem Angestellten hervorgehende Pflicht des Arbeitgebers zur Tragung der Gebühren für den Angestellten an die Versicherungsgesellschaft, die Versicherungskasse, die Pensionskasse, die Unterstützungskasse und ähnliche Kassen für gegenseitige Hilfe, bezw. zur unmittelbaren Auszahlung von Leistungen durch den Arbeitgeber in den in Art. 1, P. 2 bis 4 vorgesehenen Fällen entsprechend bis zu der auf ihre nach der Bezahlung eines Teils der Beiträge gemäß Art. 103 und 105 entfallenden Last herabgesetzt.

Die Verpflichtung des Angestellten zur Tragung der Gebühren an die oben bezeichneten Institute oder unmittelbar zu Händen des Arbeitgebers zur teilweisen Deckung der gesicherten Leistungen in den in Art. 1, P. 2 bis 4 vorgesehenen Fällen wird um den Teil des Beitrages herabgesetzt, der gemäß Art. 103 und 104 auf den Angestellten entfällt.

Art. 163. Bis zur Gründung von Sozialversicherungskassen werden die in dieser Verordnung vorgesehenen Tätigkeiten derselben von den auf Grund des Gesetzes von 19. Mai 1920 geschaffenen Krankenkassen ausgeübt (Dz. U. R. P. Nr. 44 Pos. 272, bezw. im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien auf Grund des Buch II der Versicherungsordnung des Deutschen Reiches vom 19. Juli 1911 (Reichsgesetzblatt S. 509).

Art. 164. Bis zur Bildung der in Art. 130 vorgesehenen Spezialorgane werden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern, Versicherten oder Leistungsberechtigten einerseits und der Versicherungsanstalt andererseits wegen der gemäß dieser Verordnung zustehenden Ansprüchen auf dem Gebiet der Wojewodschaft Schlesien, Posen, Pommern, Krakau, Lemberg, Stanislau und Tarnopol durch die Behörden geschlichtet, die gemäß den auf dem betreffenden Gebiet bisher geltenden Vorschriften zuständig sind, hierbei finden die Vorschriften über das Verfahren, sowie die Vorschriften über die Deckung der Kosten des Verfahrens Anwendung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gelten, mit den in Absätzen 4—7 dieses Artikels eingeführten Abänderungen.



Die gemäß den bisherigen Gesetzen für die in Art. 1 Punkt 2—4 bezeichneten Versicherungsangelegenheit zuständige Behörde ist auch für die Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung zuständig.

Auf dem Gebiet der Hauptstadt Warschau sowie der in Art. 154 angegebenen Wojewodschaften werden die in Abs. 1 angegebenen Streitigkeiten in erster Instanz von dem Wojewoden entschieden, der mit Rücksicht auf den letzten Beschäftigungsort des Versicherten zuständig ist, bezw. durch den Regierungskommissar der Hauptstadt Warschau, falls der letzte Beschäftigungsort auf dem Gebiete der Hauptstadt Warschau liegt; in 2. Instanz entscheidet diese Angelegenheit der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge.

Die Frist zur Einreichung von Berufungen gegen Entscheidungen der Angestelltenversicherungsanstalt betreffs Pensionsleistungen beträgt sechs Monate, bei allen anderen Entscheidungen ein Monat.

Diese Fristen zählen ab Tag der Zustellung der betreffenden Entscheidung.

Die Einreichung einer Berufung hält die Vollstreckung der betreffenden Entscheidung nicht auf.

Gegen die Entscheidung der Angestelltenversicherungsanstalt in Angelegenheiten:

1.) von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit,
2.) der Höhe, des Anfangs und Endes von Pensionsleistungen,
3.) der Rückzahlung von Beiträgen und Kapitalisierung von Renten,
4.) die Höhe von Beiträgen,
5.) der Zusatzgebühren (Verzugszinsen, Mahnkosten) steht die Berufung nur bis zur ersten Instanz zu, die endgültig entscheidet.

Art. 165. Bis zur Gründung von Anstalten gemäß Art. 70 und der Bildung der Behörden dieser Anstalten wird die Tätigkeit einer Angestelltenversicherungsanstalt auf dem bisherigen Tätigkeitsbereich bezw. auf dem durch die auf Grund des Art. 70 erlassenen Verordnung festgesetzten Bereich ausgeübt:

1.) von der Pensionsanstalt für Angestellte in Lemberg,
2.) von der Versicherungsanstalt für Privatbeamten in Posen,
3.) von der Angestelltenversicherung in Königshütte.

Die in Abs. 1 angeführten Institute erteilen zur Organisierung der Versicherungsanstalt(en) auf dem Gebiet der Hauptstadt Warschau und der in Art. 154 angegebenen Wojewodschaften Anleihen, die nach einem Zinsfuß verzinst werden, der die Hälfte höher ist als der technische Zinsfuß.

Die Angestelltenversicherungsanstalt auf dem in Abs. 2 angegebenen Gebiet richtet den zu diesem Zweck vom Minister für Arbeit und soziale Fürsorge berufenen Ausschuß mit den Rechten des Rates und der Verwaltung, die aus 9 Mitgliedern besteht, ein, und zwar:

aus drei Personen von den in diesem Gebiet beschäftigten Angestellten,

aus drei Personen von den durch die Zentralorgane der Angestellten bezw. Arbeitgeber abgeordneten Arbeitgebern, sowie drei vom Minister für Arbeit und soziale Fürsorge ernannten Personen. Den Vorsitzenden des Ausschusses beruft der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge, aus den Mitgliedern des Ausschusses. Die Tätigkeit dieses Ausschusses endet mit dem Augenblick des Zusammentretens des aus der Wahl hervorgehenden Vorstandes der Anstalt.

Art. 166. Die gemäß dieser Verordnung geschaffenen eigentlichen Angestelltenversicherungsanstalten übernehmen alle Rechte und Pflichten der in dem vorigen Artikel angegebenen

## Von drückender Sorge

befreit Sie die **Altershilfe des Verbandes.** Fördern Sie den weiteren Ausbau seiner Fürsorgeeinrichtungen durch Gewinnung neuer Mitglieder.

Institute, ganz oder zu dem von dem Liquidationsausschuß (Art. 167) festgesetzten Teil, je nach der Zahl der Versicherten, die von der neugeschaffenen Versicherungsanstalt von dem in dem betreffenden Gebiet vorher tätigen Institut übernommen worden sind, von der Höhe der ihnen zustehenden Rechte auf Versicherungsleistungen, sowie von anderen wesentlichen Umständen, die vom Minister für Arbeit und soziale Fürsorge auf Antrag des Liquidationsausschusses als solche anerkannt worden sind.

Art. 167. Zur Durchführung der Liquidation der in Art. 150 und 165 Abs. 1 angeführten Versicherungsinstitute bildet der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge einen Liquidationsausschuß aus fünf Mitgliedern, welche gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung und der Anweisung des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge die Zusammenstellung der Rechte und Pflichten dieser Institute vornimmt und allmählich deren Tätigkeiten der zuständigen Versicherungsanstalt für Geistesarbeiter überweist.

Das Personal der der Liquidierung (Art. 150 und 165, Abs. 1) unterliegenden Institute hat das Vorrecht auf die Besetzung der Posten in den Angestelltenversicherungsanstalten bezw. in deren Verband.

**34. Schlußbestimmungen.**

Art. 168. Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Minister für Arbeit und soziale Fürsorge übertragen, bezüglich des Art. 3 Punkt 9 und Art. 158 Abs. 2 im Einverständnis mit dem Minister für Handel und Gewerbe und dem Minister für Religionsbekenntnisse und öffentliche Bildung, und mit demselben letzten desgleichen bezüglich des Art. 5 Punkt 9 und Art. 6 Punkt 1, bezüglich des Art. 93 und 124 letzter Absatz mit Einverständnis des Innenministeriums, bezüglich der Strafvorschriften mit Einverständnis des Innenministers und des Justizministers, bezüglich des Art. 160 und 161 mit Einverständnis des Finanzministers und bezüglich des Art. 4 und 133 mit Einverständnis des beteiligten Ministers.

Der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge wird ermächtigt, die Bestimmungen dieser Verordnungen in den einzelnen Wojewodschaften und im Gebiet der Hauptstadt Warschau ganz oder stufenweise einzuführen, sowohl bezüglich der einzelnen Teile der durch diese Verordnung geregelten Versicherung, als auch bezüglich der einzelnen Kategorien von Personen, die der Versicherungspflicht unterliegen.

Art. 169. Mit dem Augenblick der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung, sowohl auf die einzelnen Verwaltungsbezirke als auch die einzelnen Teile der Versicherung und endlich die einzelnen Arten der Personen, die der Versicherungspflicht unterliegen, verlieren ihre Geltungskraft die bisherigen Vorschriften bezüglich der durch diese Anordnung geregelten Versicherung, falls sie nicht durch die Uebergangsvorschriften dieser Verordnung in Kraft erhalten wurden.

Art. 170. Diese Verordnung tritt auf dem gesamten Gebiet der Republik am 1. Januar 1928 in Kraft, die Bestimmungen der Art. 70, 99, Punkt 1, 144, 165 Abs. 2 und 3 und Art. 167 treten am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

---

Nachdem wir nun den gesamten Wortlaut des Angestelltenversicherungsgesetzes veröffentlicht haben, geben wir unseren Lesern einen Auszug der wichtigsten Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz wieder.

Außer den bereits in Königshütte, Posen und Lemberg bestehenden Versicherungsanstalten wird eine neue Anstalt in Warschau gebildet. Die Angestelltenversicherungsanstalt in Königshütte umfaßt örtlich **das Gebiet der Wojewodschaft Schlesien (also auch außer dem oberschlesischen Teil auch den Teschener Teil der Wojewodschaft)** sowie der Kreise: **Bendzin, Zawierzie und Olkusz der Wojewodschaft Kielce.**

Die bisherigen Organe in unserer Anstalt Königshütte bleiben bis zur Neuwahl bestehen.

Es wird unsere Kollegen sicherlich interessieren, wie die Organe der Anstalt gegenwärtig zusammengesetzt sind.

a) Dem Vorstand der Versicherungsanstalt gehören gegenwärtig an: die Herren Warschawski und Zeitz als Angestelltenvertreter, Oberdirektor Sabaß und Direktor Kowalczyk als Arbeitgebervertreter.

b) Dem Verwaltungsrat gehören an:
die Vorstandsmitglieder sowie die Herren Pawlas, Kellner, Kubitza, als Angestelltenvertreter, und die Herren Oberdirektor Jüngels, Direktor Ziemba und Direktor Ritter v. Czechowski als Arbeitgebervertreter.

In die einzelnen Kommissionen sind außer den Mitgliedern des Vorstandes, bezw. Verwaltungsrates folgende Herren gewählt worden.

c) In die Revisionskommission: die Herren Kowalczyk als Arbeitgebervertreter und Zeitz als Angestelltenvertreter, als Vertreter Herr Waschawski.

d) In die Arbeitslosenkommission: die Herren Kowalczyk und Warschawski.

In die Rentenkommission: die Herren Pawlas und Direktor Ziemba als Vertreter die Herren Kubitza und Kowalczyk.

e) Der Rentenkommission gehört fernerhin der Abteilungsvorsteher der Anstalt, Herr Szczur, als Delegierter des Zaklad an.

Dies zur Information. Und nun die weiteren Ausführungsvorschriften.

Die Angestelltenversicherungsanstalten führen zwei Versicherungsabteilungen und zwar:

1.) die Arbeitslosenversicherung,
2.) die Pensionsversicherung.

Die Arbeitslosenversicherung und Pensionsversicherung bilden zwei finanziell und rechnerisch getrennte Teile, die Einnahmen und Ausgabe der betreffenden Abteilung umfassen.

Die Leistungen, auf die der Anspruch erst nach Inkrafttreten der neuen Verordnung entstanden ist, belasten alle Angestelltenversicherungsanstalten gemeinsam und die Verrechnung unter den einzelnen Anstalten führt der Verband der Angestellten-Versicherungsanstalten aus.

**6. Die Vornahme der Anmeldungen und die Zahlung der Versicherungsbeiträge.**

(zu Art. 106 bis 110.)

Die im Laufe eines Kalendermonats zu einer die Versicherungspflicht begründeten Beschäftigung angenommenen Angestellten muß der Arbeitgeber, falls diese Beschäftigung mindestens 14 Tage im Laufe dieses Monats gedauert hat, ohne Rücksicht darauf, ob diese Arbeitnehmer schon vorher versichert waren, bei der zuständigen Angestelltenversicherungsanstalt (auf dem Vordruck Nr. 1) (Muster Nr. 1), spätestens im Laufe der ersten 10 Tage des folgenden Kalendermonats anmelden. Diese Anmeldung soll durch den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer unterschrieben sein.

In derselben Frist muß der Arbeitgeber der zuständigen Angestelltenversicherungsanstalt ein Verzeichnis der der Versicherungspflicht unterliegenden und im vorhergehenden Monat beschäftigten Personen mit spezifizierter Angabe der Höhe des Entgeltes und das darauf entfallenden Versicherungsbeitrages übersenden. Dieses Verzeichnis hat auch die neuangenommenen, gemäß § 16 angemeldeten Angestellten und die Arbeitnehmer zu enthalten, die im vorhergehenden Monat die Beschäftigung verlassen haben.

Unabhängig von der Einreichung des im § 17 bezeichneten Verzeichnisses muß der Arbeitgeber gleichfalls in der im § 16 bezeichneten Frist alle Aenderungen in den Dienstbezügen, in den Dienst- und Familienverhältnissen des Angestellten anmelden. Diese Anmeldung soll durch den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer unterschrieben sein. Die Mitteilungen über Aenderungen von Familienverhältnissen können durch den Arbeitgeber oder durch den Arbeitnehmer allein unterschrieben sein.

Wenn die Anstalt feststellt, daß eine Versicherungspflicht für den angemeldeten Arbeitnehmer nicht besteht, erläßt sie einen Beschluß über das Nichtbestehen der Versicherungspflicht und händigt ihn dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus mit der Belehrung über die gegebenen Rechtsmittel.

Die Versicherten, die bereits im Besitz einer Versicherungskarte sind, händigen bei einem Wechsel des Arbeitgebers dem bisherigen, sowie dem neuen Arbeitgeber die Versicherungskarte aus, um von ihnen entsprechende Eintragungen in diese Karten zu erhalten.

Die Eintragungen über Aenderung der Dienstbezüge nimmt, soweit sie gemäß § 18 mitgeteilt worden sind, der Arbeitgeber auf der Versicherungskarte vor.

Personen, die aufgrund der bisherigen Vorschriften vor Inkrafttreten der Verordnung des Staatspräsidenten für die in Art. 1 Ziff. 2 bis 4 vorgesehenen Fälle versichert sind, erhalten ebenso Versicherungskarten wie die zum ersten Male zur Versicherung angemeldeten, wobei die Anzahl der auf die Versicherung vor Inkrafttreten der Verordnung des Präsidenten anzurechnenden Monate, und das diesen Monaten entsprechende mittlere, nach den Grundsätzen der Verordnung des Staatspräsidenten errechnete Grundgehalt die zuständige Angestelltenversicherungsanstalt bei dem ersten, gemäß § 24, vorgenommenen Umtausch der Versicherungskarte einträgt.

Der Versicherte muß alle 5 Jahre die Versicherungskarte der Angestelltenversicherungsanstalt zum Umtausch vorlegen. Der Tag, an dem der Umtausch der Karte zu erfolgen hat, muß auf der Karte bei ihrer Ausstellung eingetragen werden. Die Anstalt vergleicht die erhaltene Versicherungskarte mit ihrer eigenen Evidenzkarte und, wenn sich zwischen beiden Unterschiede ergeben, macht sie davon dem Arbeitnehmer Mitteilung und stellt gegebenenfalls Ermittelungen an.

Die erhaltene Karte behält die Anstalt und stellt dem Versicherten eine neue, mit derselben Nummer versehene Versicherungskarte aus und händigt sie ihm unentgeltlich aus. In die neue Versicherungskarte trägt die Anstalt die Anzahl der für die Versicherung angerechneten Monate und das ihnen entsprechende durchschnittliche Grundgehalt ein.

Wenn der Versicherte auf dem Tätigkeitsgebiete einer anderen Angestelltenversicherungsanstalt eine Beschäftigung übernimmt, sei es bei demselben Arbeitgeber, sei es bei einem anderen, so schickt der Arbeitgeber die Versicherungskarte an die Anstalt zusammen mit der nach § 16 ausgeführten Anmeldung. Die Anstalt, die die Anmeldung erhalten hat, stellt eine neue Versicherungskarte aus, versieht sie mit ihrer eigenen Nummer und nimmt die Eintragung gemäß § 24 vor.

Im Falle der Vernichtung oder des Verlustes einer Versicherungskarte kann der Versicherte die Ausstellung einer neuen Versicherungskarte für die vom Verbande der Angestelltenversicherungsanstalten festgesetzte Gebühr verlangen.

Die Angestellten, die die in Art. 2 bis 4 angegebenen Bedingungen besitzen aber der Versicherungspflicht aus den in Art. 5 angegebenen Gründen nicht unterliegen oder die aus den in Art. 6 angegebenen Gründen Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen, meldet der Arbeitgeber unter Angabe des Grundes für die Befreiung von der Versicherungspflicht bezw. für den Anspruch auf Beantragung dieser Befreiung sowie unter Beifügung der entsprechenden Beweise.

Wenn die Angestelltenversicherungsanstalt nach Ausführung etwaiger Untersuchungen feststellt, daß die die Befreiung oder den Anspruch auf Beantragung der Befreiung von der Versicherungspflicht begründeten Bedingungen nicht bestehen, stellt sie dem Angestellten und dem Arbeitgeber einen Beschluß über die Anerkennung der Versicherungspflicht und die Aufforderung zur Ausführung der Anmeldung nach Art. 16 zu mit einer Belehrung über die gegebenen Rechtsmittel.

Der Arbeitslose meldet innerhalb einer monatlichen Frist vom Tage des Verlustes der Beschäftigung ab den Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit bei der Angestelltenversicherungsanstalt an, in der er zuletzt beschäftigt war durch Vermittelung der in dem Bezirk tätigen Krankenkasse, in dem sich der Wohnort der berechtigten Person befindet.

Auf dem Gebiete des oberschlesischen Teiles der Wojewodschaft Schlesien ist die allgemeine Ortskrankenkasse zuständig, sofern nicht der Arbeitslose mit Rücksicht auf die verlorene Beschäftigung für den Fall einer Krankheit in einer anderen Kasse auf diesem Tätigkeitsbereich versichert war. In letzterem Falle ist die Kasse zuständig, bei der der Arbeitslose zuletzt versichert war.

Gleichzeitig mit der Anmeldung des Anspruches auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit muß der Arbeitslose der Kasse vorzeigen

1. die Versicherungskarte der Angestelltenversicherungsanstalt und
2. die Legitimation des Arbeitsuchenden, die das zuständige Arbeitsvermittelungsamt davon benachrichtigt hat, daß er Arbeit sucht und bereit ist, jede ihm durch dieses Amt nachgewiesene angemessene Arbeit zu übernehmen,

sowie beifügen

3. die im Art. 39 vorgesehene Bescheinigung über die Wohndauer in dem betreffenden Ort und den Familienstand,
4. eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Entlassung aus der letzten Arbeit,
5. etwaige andere für die Feststellung der Höhe der Unterstützung notwendige Urkunden.

Die vorstehend genannten Bescheinigungen müssen unentgeltlich ausgestellt werde, und auch die Bestätigung der Unterschrift der Hauseigentümer (=Verwalter) auf der in Ziff. 3 angegebenen Bescheinigung muß unentgeltlich erfolgen.

Zuständig ist das staatliche Arbeitsvermittlungsamt und auf dem Gebiete des oberschlesischen Teiles der Wojewodschaft Schlesien das kommunale Arbeitsvermittelungsamt (bezw. seine Abteilung oder Zweigstelle), auf dessen Gebiet der Arbeitslose wenigstens seit drei Wochen wohnt. Eine bei einem nicht zuständigen Arbeitsvermittelungsamt erfolgte Anmeldung ist ungültig.

Angemessen ist eine Beschäftigung, die den körperlichen Fähigkeiten, der Berufsausbildung und Befähigung des Versicherten entspricht und die Gesundheit oder die guten Sitten nicht gefährdet, sofern sie auf der Ausführung von versicherungspflichtigen Tätigkeiten beruht und nicht gegen ein niedrigeres Entgelt oder unter schlechteren Arbeitsbedingungen angeboten wird als sie allgemein am neuen Beschäftigungsort üblich sind und nicht in einem von einem wirtschaftlichen Streit erfaßten Betriebe. (Art. 19).

Für die Feststellung, ob ein Betrieb, in dem die Beschäftigung angeboten worden ist, von einem wirtschaftlichen Streit erfaßt ist, ist der Arbeitsinspektor zuständig.

Das Recht auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit beginnt mit dem Tage des Verlustes der Beschäftigung, sofern an dem Tage des Verlustes die für die Zuerkennung von Leistungen erforderlichen Bedingungen bestanden haben, sowie sofern innerhalb eines Monats vom Tage des Verlustes der Beschäftigung die Anmeldung in der vorgeschriebenen Weise erfolgt ist.

Wenn die Anmeldung nicht innerhalb der im vorhergehenden Absatz bestimmten Frist erfolgt ist, beginnt das Recht auf Leistungen vom ersten Tage des Kalendermonats, in dem die Anmeldung erfolgt ist.

Wenn die für die Zuerkennung von Leistungen geforderten Bedingungen am Tage des Verlustes der Arbeit nicht bestanden haben, sondern erst später entstanden sind, und die Anmeldung des Anspruches innerhalb eines Monats vom Tage des Entstehens dieser Bedingungen ab erfolgt ist, so entsteht das Recht auf Leistungen vom Tage des Eintretens dieser Bedingungen; wenn aber die Anmeldung später erfolgt, dann vom Tage des Kalendermonats, in dem die Anmeldung des Anspruches vorgenommen worden ist.

Wenn der Arbeitslose die Bescheinigung des Arbeitgebers wegen der Weigerung des Arbeitgebers nicht erlangen kann, stellt die Krankenkasse bei der Kreisbehörde der allgemeinen Verwaltung den Antrag auf Anwendung der Strafbestimmungen des Art. 135 des A.-Vers.-G. und nimmt die Anmeldung von dem Arbeitslosen entgegen der die Angaben der fehlender Bescheinigung beweisen muß. Die Krankenkasse kann die Richtigkeit der Beweise mit Hilfe der Staats- und Kommunalbehörden feststellen (Art. 133).

Der Arbeitslose ist verpflichtet, sich den für die Registrierung und Kontrolle geltenden Vorschriften bei Strafe des Ruhens der Leistungen (Art. 50 Ziff. 6) zu unterwerfen.

Wenn der Angestellte die Arbeit verlassen hat, ohne vorher den Arbeitgeber davon zu verständigen, darf sich der Arbeitgeber der Ausstellung der Bescheinigung nicht entziehen. Die Bescheinigung gibt anstelle des Entlassungsgrundes die Umstände an, unter denen der Angestellte die Arbeit verlassen hat.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, besondere Register über die erteilten Bescheinigungen zu führen und jede Bescheinigung mit der fortlaufenden Registriernummer zu versehen.

Die Aemter der Dorfgemeinden, und in den Stadtgemeinden die Hauseigentümer (=Verwalter) bezw. die Meldebüros sind verpflichtet, auf Antrag eines Arbeitslosen eine Bescheinigung auszustellen, die auf Grund der Meldebücher feststellt,

1. den Wohnort und die Wohndauer des Arbeitslosen in dem betreffenden Ort oder in dem betreffenden Hause und
2. den Familienstand des Arbeitslosen und wenn er Familie hat, das Verzeichnis der Familienmitglieder im Sinne des Art. 35. Wenn der Angestellte das in der Bescheinigung festgestellte Verzeichnis der zu seiner Familie gehörenden Personen anzweifelt, sind die Hauseigentümer (=Verwalter) oder das Gemeindeamt bezw. das Meldebüro verpflichtet, diese Bemerkung über den erhobenen Anspruch des Angestellten aufzunehmen.

Wenn der Arbeitslose im eigenen Hause wohnt, ist die Gemeinde- oder Polizeibehörde verpflichtet, die im weiteren Absatz bezeichnete Bescheinigung auszustellen.

Wenn die Krankenkasse anerkennt, daß die Anmeldung den geforderten Vorschriften entspricht, registriert sie den Angestellten als Arbeitslosen, der seinen Anspruch auf Leistungen angemeldet hat.

Die Krankenkasse macht auf der Legitimation des Arbeitsuchenden von der erfolgten Anmeldung einen entsprechenden Vermerk und fertigt einen Auszug aus dieser Legitimation für die Angestelltenversicherungsanstalt an.

Der Arbeitslose ist verpflichtet, zur Erlangung bezw. zur Wahrung seiner Ansprüche auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit sich persönlich während der ganzen Zeit seiner Arbeitslosigkeit entsprechend dem Reglement des Arbeitsvermittelungsamtes bei diesem Amte (seiner Abteilung, Zweigstelle) oder bei dem bezeichneten Institut (§ 49) zur ständign Kontrolle zu melden, zur Feststellung, daß er arbeitslos ist und zum Ausdruck seiner Bereitwilligkeit zur Uebernahme einer ihm angebotenen Arbeit.

Das Arbeitsvermittelungsamt ist verpflichtet, auf die Legitimation des Arbeitsuchenden einen Vermerk über die Verletzung der vorstehenden Verpflichtung zu machen, und zwar zur Anwendung der Vorschriften des Art. 50 Ziff. 6 über das Ruhen von Leistungen.

Das Datum des Beginns und der Beendigung der in Art. 8 Ziff. 4 bestimmten Zeit der Arbeitslosigkeit trägt das zuständige Arbeitsvermittelungsamt in die Versicherungskarte ein. Das Datum des Beginns und der Beendigung der Zeit der Arbeitslosigkeit infolge der in Art. 8 Ziff. 1 bis 3 aufgeführten Gründe trägt die

Krankenkasse **oder** die Angestelltenversicherungsanstalt auf Antrag des Versicherten in die Versicherungskarte ein.

Unmittelbar bei der Angestelltenversicherungsanstalt müssen geltend gemacht werden die Ansprüche

1. auf Altersrente,
2. auf Witwenrente,
3. auf Waisenrente, soweit der Anspruch auf diese Rente nicht auf Erwerbsunfähigkeit gestützt wird (Art. 28 Abs. 3),
4. auf eine einmalige Abfindung, soweit der Anspruch auf die Abfindung nicht auf Erwerbsunfähigkeit gestützt wird. (§ 54 Ziff. 7.)

Besondere Vorschriften über die Anmeldung der vorerwähnten Ansprüche sowie über die Zuerkennung von Leistungen wird das Statut der Angestelltenversicherungsanstalt enthalten.

Während des ersten Jahres nach Inkrafttreten der Verordnung des Staatspräsidenten wird die Angestelltenversicherungsanstalt den arbeitslosen Personen, die sich in besonderer Not befinden, die Leistungen wegen Arbeitslosigkeit zuerkennen, wenn sie auch nicht die Bedingung der Zurücklegung der kleinsten im Art. 16 Abs. 1, 2 und 3 bestimmten Versicherungsdauer erfüllen, jedoch den anderen geforderten Bedingungen entsprechen.

Die Rentenkommission bezw. das ihr entsprechende Organ der einzelnen Anstalten (§ 3 letzter Abs.) prüft einen Antrag auf Wiederherstellung von Berechtigungen, die der nach den bisherigen Gesetzen über die Privatangestelltenversicherung zurückgelegten Versicherung entsprechen und nach den Bestimmungen dieser Gesetze infolge Unterbrechung der Versicherung erloschen sind, und legt die Angelegenheit dem Minister für Arbeit und soziale Fürsorge mit ihren Anträgen zur Entscheidung vor.

Bei der Prüfung dieser Angelegenheit gilt nicht die Vorschrift des Art. 83 letzter Abs. über die Einstimmigkeit der Beschlüsse der Kommission, dagegen ist das Verhältnis der Stimmen für und wider den angenommenen Antrag zu bezeichnen.

**Eingaben auf Wiederherstellung der Rechte können bis zum 30. Juni 1928 eingebracht werden.**

Bei der Prüfung der vorstehenden Anträge zieht die Rentenkommission die für den Fall festgesetzten tatsächlichen Umstände in Betracht und beurteilt, ob und inwieweit sie einen unverschuldeten Grund für die Wiederherstellung dieser Berechtigungen darstellen. Im Grud für die Wiederherstellung dieser Berechtigungen darstellen. Im besonderen sind zu berücksichtigen

1. Kriegsunfälle und mit dem Kriege im Zusammenhang stehende Unfälle,
2. der Mangel eines polnischen Versicherungsinstitutes in der betreffenden Zeit und die Unmöglichkeit, rechtzeitig die Beiträge einzuzahlen,
3. wiederholte Aenderungen der Grenze des Entgeltes, das für die Versicherungspflicht entscheidend war, und die damit zusammenhängende abwechselnde Ausschließung und Einbeziehung derselben Person in den Kreis der versicherungspflichtigen Personen,
4. der Umstand des Umzuges nach einem Teil des Staates, auf dem diese Pflichtversicherung nicht bestand,
5. der Mangel einer Beschäftigung und der Mangel an Mitteln für die freiwillige Fortsetzung der Versicherung infolge Arbeitslosigkeit.

Angestellte, die bereits Leistungen auf Grund der Arbeitslosenversicherungsgesetze empfangen, sowie diejenigen, die ein Recht auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit nach der Verordnung des Staatspräsidenten im Laufe der Monate Januar und Februar 1928 erwerben werden, werden während dieser Zeit unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 57 Abs. 1 aus dem Arbeitslosenfonds auf die ihnen auf Grund der Verordnung des Staatspräsidenten zustehenden Leistungen Leistungen erhalten, die im Gesetz über die Arbeitslosigkeit vorgesehen sind, unter Anwendung der bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Anmeldung dieser Ansprüche.

Der Arbeitslosenfonds überweist im Laufe der vorstehend genannten Zeit sämtliche Akten über die beim Arbeitslosenfonds versicherten Angestellten den für den Wohnort der Angestellten zuständigen Angestelltenversicherungsanstalten.

Diese Anstalten werden vom 1. März 1928 ab die Leistungen wegen Arbeitslosigkeit, die in der Verordnung des Staatspräsidenten vorgesehen sind, unter den darin bezeichneten Bedingungen und in der aus der Anwendung der Vorschriften der Art. 33 Abs. 1 und 2, 34 bis 37, 119 Abs. 2 und 3 und 159 Abs. 2 sich ergebenden Höhe auszahlen, sowie den Unterschied, der sich für die Monate Januar und Februar 1928 zwischen den vom Arbeitslosenfonds gezahlten Unterstützungen und den nach der Verordnung des Staatspräsidenten fälligen Leistungen ergibt.

Soweit die wichtigsten Ausführungsbestimmungen. **Und nun noch einige wichtige Erläuterungen zu dem Angestellten-Gesetz.**

Nach dem neuen Gesetz sind Angestellte (Lehrlinge und Gehilfen) unter 16 Jahren nicht versicherungspflichtig. Diese Personen müssen aber in der Invalidenversicherung versichert werden, da nach der Reichsversicherungsordnung nach § 1226 Abs. 1 Ziffer 4 in der Fassung des schlesischen Gesetzes vom 31. Januar 1923 (Dz. U. Sl. Nr. 14 Pos. 94) **Gehilfen und Lehrlinge der Invalidenversicherung unterliegen,** sofern sie nach dem Angestelltenversicherungsgesetz der Versicherung nicht unterliegen. Zur Versicherung müssen sämtliche Angestellte vom 16. bis zum 60. Lebensjahre angemeldet werden. Jetzt bei Einrichtung der Versicherung müssen gemäß Art. 161 auch die Angestellten, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch nicht 65 Jahre alt sind, angemeldet werden. **Angestellte, die älter sind als 65 Jahre, unterliegen in keinem Falle der Versicherungspflicht.**

**Alle Angestellten, die bisher in der Angestelltenversicherung versichert waren, sind weiter zu versichern, also auch die Angestellten von 14 und 15 Jahren.** Neu angenommene Angestellte unter 16 Jahren jedoch sind, wie bereits an einer anderen Stelle angeführt, **nicht zu versichern.**

Der Versicherung unterliegen auch Ausländer, selbst dann, wenn sie nicht beabsichtigen, längere Zeit hier zu bleiben. Und nun die wichtigste Angelegenheit in dem neuen Gesetz: **Die Altversicherten.**

Das neue Angestelltenversicherungsgesetz bringt allen unseren Kollegen, die vor dem 1. Januar 1928 versichert waren, durch die Errechnung des Durchschnittsgehaltes während der ganzen Versicherungsdauer des Versicherten für die Bemessung der Höhe der Invaliden- und Altersrente usw. ganz **erhebliche** Nachteile.

Wir haben deshalb Anlaß genommen, durch einen Delegierten der Arbeitsgemeinschaft der oberschlesischen Angestelltenverbände Protest wegen der Schlechterstellung der Altversicherten beim Minister für Arbeit und soziale Fürsorge in Warschau zu erheben. An der Protestaktion beteiligt sich noch je ein Delegierter des Dombrowaer Reviers, des Bielitz-Bialaer Bezirkes und von den Posen-Pommerellischen Gebieten. An den Besprechungen beteiligten sich der Arbeitsminister Dr. Jurkiewicz, der Ministerialdirektor Dr. Drecki und Ministerialrat Dr. Horowiec.

Der Minister war über die Klagen bez. der Schlechterstellung der Altversicherten sehr erstaunt und erklärte, daß nach seiner Auffassung auf Grund des neuen Angestelltenversicherungsgesetzes nur die Neuversicherten benachteiligt würden. Die Vertreter der Angestelltengewerkschaften brachten jedoch dem Minister durch Anführung von Beispielen den Beweis, daß tatsächlich auf Grund des neuen Gesetzes eine ganz erhebliche Benachteiligung der Altversicherten eingetreten ist.

Nach dieser Aussprache verwies der Minister die Delegierten an den Leiter der Abteilung für soziale Fürsorge, Dr. Drecki.

In der Konferenz mit Dr. Drecki brachten die Vertreter der Angestellten ihre Wünsche vor und es wurde die Zusage gegeben, daß durch Beschaffung von statistischem Material die Härten gegenüber den Altversicherten beseitigt werden sollten. Der Vertreter des Bielitz-Bialaer Bezirkes unterbreitete einen Vorschlag für die Anrechnung der vor Inkrafttreten des Gesetzes gezahlten Beiträge dahingehend, daß sämtliche bis dahin gezahlten Beiträge der Versicherten zusammen gerechnet werden und durch den jetzt neu zu zahlenden Beitrag dividiert werden. Auf diese Weise wird erreicht daß die Anrechnungszeit der Altversicherten verkürzt wird und gewissermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich höhere Beitragssummen einzukaufen.

Dr. Drecki versprach der Delegation diesen Vorschlag zu prüfen und erklärte sich bereit, auch andere Vorschläge bez. der Besserstellung der Altversicherten von den Angestelltengewerkschaften entgegenzunehmen. Weiterhin verlangten die Vertreter der Bielitzer und Dombrowaer Angestelltenschaft die Zuteilung der Kreise Biala, Zywiec, Oswiencim und Chrzanow zum Zaklad Ubezp. in Krol. Huta und entsprechende Sitze im Vorstand des Zaklad Ubezp. in Krol. Huta.

Dieser Forderung wurde nicht stattgegeben, da die gesetzliche Grundlage hierzu fehlt. Es sollen aber Vertreter aus den dem Zaklad Ubezp. in Krol. Huta neu zugeteilten Bezirken mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Unsere Vorschläge zu einer Novellierung bezw. Aenderung des neuen Angestellten-Gesetzes zwecks Besserstellung der Altversicherten gegenüber den Neuversicherten werden von uns in einer Denkschrift zusammengestellt und werden dem Arbeitsminister in Warschau in Kürze unterbreitet. **Wir werden mit allem Nachdruck verlangen, daß in einer Gesetzesnovelle festgelegt wird, daß den versicherten Angestellten alle früheren Jahre, für die sie Beitrag entrichtet haben, angerechnet werden.** Näheres darüber in der nächsten Ausgabe unserer Monatsschrift, in der wir auch eine Reihe von praktischen Beispielen zum neuen Gesetz veröffentlichen werden.

**Neue Gesetzesprojekte auf sozialpolitischem Gebiete.**

Der Delegation, die vor kurzer Zeit beim Arbeitsministerium in Warschau betr. des neuen Angestelltenversicherungsgesetzes vorgesprochen hatte, wurden dort Mitteilungen von wichtigen neuen Gesetzen auf arbeitsrechtlichem Gebiete gemacht.

Zunächst solle auf dem Dekretwege ein neues Dienstvertragsgesetz für den Gesamtbereich der Republik Polen verordnet werden.

Das Projekt selbst konnte der Vertreter unserer Arbeitsgemeinschaft nur einsehen und feststellen, daß dieses neue Gesetz für die oberschlesische Angestelltenschaft große Nachteile bringt, wobei besonders hinzuweisen ist, daß durch das neue Dienstvertragsgesetz die bisherigen Bestimmungen des HGB., BGB. der Gewerbeordnung und des Berggesetzes abgeschafft werden sollen. In diesem neuen Gesetz sind Bestimmungen enthalten, die dem Arbeitgeber bedeutend mehr Rechte bei fristloser Entlassung von Angestellten einräumen, wie bisher. So ist z. B. in dem neuen Gesetz eine Bestimmung enthalten, daß die fristlose Entlassung eines Arbeitnehmers auch dann möglich ist, wenn der Angestellte gegen eine Bestimmung der nur von Arbeitgebern ausgearbeiteten Dienstordnung verstößt. Weiter läßt das neue Gesetz Bestimmungen offen, den Angestellten für Vergehen gegen die Arbeitsordnung Geldstrafen aufzuerlegen.

Ferner ist den Vertretern der Angestellten bekannt gegeben worden, daß ein neues Arbeitsgerichtsgesetz dem Ministerrat vorgelegt worden ist, und das demnächst auf dem Dekretwege verordnet wird. Dieses Arbeitsgerichtsgesetz wird nur auf diejenigen Gebiete in Polen ausgedehnt, in denen eine Arbeitsgerichtsbarkeit bis jetzt nicht besteht. Dieses neue Dekret kommt also für den oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien nicht in Frage.

Dieses neue Arbeitsgerichtsdekret soll nur für den Uebergang bestimmt sein, um diesem Gesetz ein einheitliches, für die ganze Republik Polen gültiges, Arbeitsgerichtsgesetz folgen zu lassen.

**Diese geplanten Gesetze bringen uns im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien einen sehr großen Schritt rückwärts in der sozialen Gesetzgebung. Für uns bleibt nur ein Weg übrig, vom Genfer Abkommen Gebrauch zu machen und gegen eine solche Verschlechterung der augenblicklich geltenden Bestimmung Protest zu erheben.**

## Gewerkschaftliches

**Die Gehaltsbewegungen in der Schwerindustrie.** Wir haben am 15. Februar d. Js. das letzte Gehaltsabkommen zum 29. Februar gekündigt. Eine frühere Kündigung war nicht möglich, da das letzte Abkommen zum 29. Februar befristet abgeschlossen war. Unsere Forderung auf die Erhöhung der Gehälter werden wir in der in Kürze stattfindenden Gehaltsverhandlung unterbreiten.

**Gehaltsbewegung in der weiterverarbeitenden Metallindustrie.** Auch in dieser Industrie haben wir das letzte Gehaltsabkommen zum 29. Februar d. Js. gekündigt. Neue Verhandlungen werden ebenfalls in Kürze stattfinden.

**Gehaltsbewegung im Handelsgewerbe.** Die letzte Regelung der Gehälter für die Angestellten im Groß- und Kleinhandel durch den Schlichtungsausschuß konnte uns durchaus nicht befriedigen. Wir haben deshalb auch dieses Abkommen zum 31. März d. Js. gekündigt und baldige Anberaumung eines Verhandlungstermins gefordert. Unsere Gehaltsforderung werden wir in der mündl. Verhandlung unterbreiten.

## Mitteilungen

### Sehr wichtig!

An unsere Kollegen in den Betriebs- und Angestelltenräten.

Bei der außerordentlichen Wichtigkeit des Betriebsrätegesetzes erscheint es uns als zwingende Notwendigkeit einen Schulungskursus auch bei uns abzuhalten. Die Verhandlungen in dieser Angelegenheit sind abgeschlossen. Wir haben einen Kollegen für die Abhaltung eines Schulungskursuses verpflichtet, der gerade auf diesem Gebiete über eine langjährige Praxis verfügt und derartige Kurse in verschiedenen anderen Gliederungen unseres Verbandes mit großem Erfolg durchgeführt hat. Der Kursus findet bestimmt am **Sonnabend, den 28. und Sonntag, den 29. April d. Js.** statt.

Jeder Kollege kann aus diesem Kursus den größten Nutzen für seine Mitarbeit in den betreffenden Betrieben ziehen. Wir bitten schon jetzt unsere Kollegen sich diese beiden Tage frei zu halten. Alles nähere betreffend Ort und Anzahl der Stunden werden wir im nächsten Monatsweiser bekannt geben.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir hin auf die außerordentliche Bedeutung der Betriebs- und Angestelltenräte in unserem Tätigkeitsgebiete. Die Wahlen finden in der Regel alljährlich in den Monaten März und April statt. Es erwächst nun für unsere Kollegen die Aufgabe, schon jetzt die Durchführung der Betriebs- und Angestelltenratswahlen vorzubereiten. Die Vorbereitungsarbeit soll sich vornehmlich auch darauf erstrecken, Kollegen für die Übernahme eines Amtes in den Betriebs- und Angestelltenräten zu werben, die in ihrer beruflichen Stellung Posten bekleiden, die sie zur Beurteilung betriebswirtschaftlicher Vorgänge besonders befähigen. Weiter wollen doch unsere Kollegen sich dafür einsetzen, daß in jedem Unternehmen, in dem mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden, Betriebsräte errichtet werden. Ferner müssen auch in den Betrieben, die in der Regel weniger als 20, aber mindestens 5 wahlberechtigte über 18 Jahre alte Arbeitnehmer beschäftigen, Betriebsobleute gewählt werden. **Wir sehen uns gezwungen, gerade an die Durchführung genannter Bestimmung zu erinnern, da es gerade in der Wojewodschaft Schlesien eine erhebliche Anzahl größerer Unternehmungen gibt,** in denen seit Jahr und Tag Betriebs- oder Angestelltenräte nicht mehr existieren.

Für die Durchführung der Wahlen stellt die Kreisgeschäftsstelle in Kattowitz jeder Zeit und unentgeltlich die erforderlichen Vordrucke zur Verfügung.

## Beiträge und Rechte.

Immer noch herrscht unter der Mitgliedschaft trotz der eingehenden Aufklärungsarbeit Unklarheit über des einzelnen Rechte und Pflichten. Es sei noch einmal das wesentliche zusammengestellt.

Der Regelbeitrag beträgt ab 1. Januar 1928 monatlich 7.– Zloty.

Bei einem Einkommen unter 175.– Zloty ermäßigt er sich auf 5.– Zloty.

Bei einem Einkommen unter 125.– Zloty ermäßigt er sich auf 3.– Zloty.

Mitglieder, welche z. Zt. infolge ihres vorgerückten Alters auf Inanspruchnahme des Alters- und Sterbegeldes verzichteten, zahlen 5.– Zloty monatlich. Hier kommen nur diejenigen Mitglieder in Frage, welche im Juli 1926 40 Jahr und älter waren und die vorgesehene Wartezeit von 25 **Mitgliedsjahren** bei Vollendung des 65. Lebensjahres nicht erreichen konnten.

**Für Beitragsrückstände vor dem 1. Januar 1928 kommen selbstverständlich nur die neuen Beitragssätze in Berechnung.**

**Wer nicht den Regelbeitrag (7.– Zl.) zahlt, hat bei Inanspruchnahme irgend einer Verbandseinrichtung seine Bezüge und die dadurch satzungsmäßige Beitragszahlung nachzuweisen. Alle sich hieraus ergebenden Unrichtigkeiten gehen zu Lasten des betreffenden Mitgliedes, worauf wir besonders aufmerksam machen wollen.**

Das größere Uebel bei der Beitragszahlung ist die Unpünktlichkeit.

**Der Beitrag ist fällig am 1. des Monats für den laufenden Monat. Wer ihn später entrichtet als nach dem 15. hat satzungsmäßig eine Verzugsgebühr von 10 Prozent zu entrichten. Wer auch nur einen Monat mit seiner Zahlung im Rückstande ist, bei dem sind die Voraussetzungen für Gewährung aller Leistungen des Verbandes nicht gegeben.** Auch darauf weisen wir ganz besonders hin.

Wer also in Bezug auf Höhe und Termin der Beitragsleistung bisher noch nicht genau unterrichtet war, **der prüfe seine Beitragsquittungen nach, damit ihm etwaige spätere Enttäuschungen durch eigenes Verschulden bei Inanspruchnahme irgendwelcher Verbandseinrichtungen erspart bleiben, denn nur satzungsmäßige Beitragszahlung garantiert satzungsmäßige Rechte.**

Beitragsermäßigungen bei einem Einkommen über 175.– Zloty monatlich unterliegen auf alle Fälle der Stellung eines schriftlichen Antrages des Mitgliedes und der Genehmigung des Hauptvorstandes. (Ausnahme die im Absatz 2 erwähnten Mitglieder.)

Erfolgreiche Arbeit einer Gewerkschaft kann nur dann geleistet werden, wenn sie auch ihre finanzielle Sicherheit, und das ist der Beitrag, hat. Auch der verschwindend kleine Prozentsatz jener immer Widerspruchslustigen muß doch endlich zu der Vernunft kommen, daß an Gewerkschaftsarbeit mehr denn je zu leisten ist und jede in Dingen des Beitrages geführte Korrespondenz neben Unkosten und im Vergleich zu der im allgemeinen zu leistenden Arbeit **unzweckmäßige Zeitvergeudung bedeutet.**

**Gern, freudig und pünktlich erfülle jedes Mitglied seine Pflicht!** Nur damit fördert er die Sicherheit seines Rechtes.

# Werber an die Front!

Wenn auch zugegeben werden muß, daß in den Zeiten einer öffentlichen Wohltätigkeit fanatisch beteiligte Faktoren die Meinung des anderen mit den verschiedensten erlaubten und unerlaubten Mitteln niederzuknüppeln glauben und damit manchmal eine gewünschte Einschüchterung der schwächeren Schicht erreichen, so muß doch, verbandspolitisch betrachtet, die Gewinnung neuer Mitglieder umso eifriger, stiller, zäher und dadurch erfolgreicher durchgeführt werden.

**Bange machen, gilt auch heute nicht!** Bis zum letzten deutschen Kaufmannsgehilfen muß unsere Beitrittserklärung gelangen, ob in Industrie, Handel, Verkehr usw.

Die Gesetzesmaschine unseres Staates arbeitet mit Hochdruck. Ein Projekt jagt das andere, ein Dekret folgt dem anderen zur Veröffentlichung. Was neuerdings geplant ist, hat allen Grund, den gesamten großen Block der oberschlesischen Angestelltenschaft **enger und fester zu schließen.**

Am 25. 3. 28 haben wir unsere diesjährige Jahreshauptversammlung. Immer war es eine besondere Arbeit unserer Ehrenamtsinhaber, vollgültige Beitrittserklärungen als außerordentliche Ueberraschung dem Vertreter des Verbandes in stattlicher Anzahl zu überreichen. Auch diesmal soll es sein!

**Mitstreiter! Unser Kreis muß noch größer werden!** Er kann es nur, wenn jedes Mitglied mit persönlicher Hingabe und Aufopferung seine Pflicht erfüllt, wenn jener alte Gründungs- und Kampfgeist von frischem erwacht, derselbe Geist, der unseren D.H.V. in etwas mehr als 3 Jahrzehnten zu der stattlichen Gemeinschaft von 316 000 Kaufmannsgehilfen vereinigte. Unseren Kollegen im Reiche und dem übrigen Ausland wollen wir nicht nachstehen. Noch gibt es hunderte von schmarotzenden Unorganisierten, noch kann systematische Aufklärungsarbeit übergroße Erfolge zeitigen. Innerlich erstarken, nach außen neue Freunde und Mitarbeiter gewinnen, das muß unsere Losung bleiben trotz aller drückenden Mächte.

Wehe, wenn unser geeinte Gegendruck auch nur einen einzigen Augenblick nachgibt, wenn man an uns Schwächen bemerken sollte.

Darum, Freunde und Mitstreiter! Werbt!

**Unsere Kraft und Stärke liegt in unser Hand.**

Wieviel neue Mitglieder wollen Sie bis zur Jahreshauptversammlung noch werben?

# Veranstaltungs-Anzeiger.



## Kattowitzer D.H.V.er auf zur Jahreshauptversammlung.

Gemäß der im vergangenen Jahre von uns erfolgten Einladung findet die Jahreshauptversammlung unseres Verbandes diesmal in Kattowitz selbst statt. Ueber die einzelnen Veranstaltungen geben die in diesem Blatt erfolgten Bekanntmachungen Auskunft. Kattowitzer Kollegen, zeigt, daß wir auf dem Posten sind und seit alle vollzählig zur Stelle. Muß es Euch doch eine besondere Freude sein, wenn die wichtigste Tagung unserer Gewerkschaft diesmal am Sitz Eurer Ortsgruppe stattfindet und die Ortsgruppe als Gastgeber und Veranstalter auftritt. Unterstützt durch zahlreiche Beteiligung die Bemühungen Euer ehrenamtlichen Mitglieder zu dieser Tagung und zu dem anschließenden Festabend.

Heil!

**Ortsgruppe Kattowitz.**

Der Vorstand.

**Dienstag, 6. März** abends 8 Uhr findet im „Christl. Hospiz“ die fällige Monatsversammlung statt, welche diesmal durch einen Vortrag unseres Geschäftsführers, Kollegen Koruschowitz, keinen geschäftsmäßigen Charakter haben soll, wenn auch anschließend einige Beschlüsse in anbetracht der bevorstehenden Jahreshauptversammlung zu fassen sein werden. Unter dem Vortragsthema: „Die Altersversicherten in der neuen Angestelltenversicherung“ wird Kollege Koruschowitz unsere Rechte und Pflichten nach dem letzten Stande erörtern. Jedem Mitglied ist also Gelegenheit gegeben, sich über dieses wichtige Gebiet auszusprechen.

Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekannt gegeben.

Jeder Kollege hat die selbstverständliche Pflicht, sich die nötige Kenntnis von den neuen Gesetzesbestimmungen in seinem eigensten Interesse anzueignen.

**Dienstag, 20. März** abends 8 Uhr im „Christlichen Hospiz“ Sitzung des gesamten Ortsgruppenvorstandes.

**Sonntag, 25. März** restlose Beteiligung an der Kundgebung und Jahreshauptversammlung (siehe erste Seite)

**Dienstag, 13. März** abends 8 Uhr im „Christlichen Hospiz“ Sitzung der Jugendabteilung. Da der Vortrag des Kollegen Jaite in vergangener Sitzung infolge vorgerückter Zeit unterbrochen werden mußte, wird der Vortrag in dieser Versammlung unter dem Titel: „Die Schutzhäuser in der Tatra als Ausgangspunkt für Hochtouren“ fortgesetzt. Durch das allseits bekundete Interesse bei den Ausführungen des Vortragenden, dürfen wir bei dieser Sitzung starken Besuch erwarten. Die Schilderungen dieses Gebirges dürften gewiß viele neue und dankbare Zuhörer finden.

Im Anschluß hieran Berufsbildungsabend. Diesen Teil übernimmt Kollege Lubina. Also alles zur Stelle.

## Königshütte.

Montag, den 12. März, abends 8 Uhr, Sitzung der Jugendabteilung.

**Montag, 26. März** abends 8 Uhr Monatsversammlung im „Krügel“ Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekannt gegeben.

**DHV. Männerchor.**

Jeden Dienstag Proben. Sangeskundige Kollegen sind uns immer willkommen.

Jeder sitzungsfreie Montag Unterhaltungs- und Spielabend der Jugendabteilung.

## Bismarckhütte.

**Freitag, 16. März** abends 8 Uhr Gehilfensitzung im Vereinsheim. Tagesordnung wird in der Sitzung bekannt gegeben.

**Mittwoch, 7. März** Sitzung der Jugendabteilung im Vereinsheim mit Vortrag: „Was muß der junge Kaufmann vom Angestelltenversicherungsgesetz wissen.“

**Mittwoch, 14. März** Spiel- und Unterhaltungsabend der Jugendabteilung im Vereinsheim.

**Mittwoch, 21. März** Lichtbildervortrag des Jugendführers Kollegen Rembierz im Vereinsheim über das Thema: „Die Zucker- und Salzindustrie.“

**Mittwoch, 28. März** Unterhaltungsabend im Vereinsheim.

## Schwientochlowitz.

Jeden Freitag von 8 bis 10 Uhr abend in der Schule 5 polnischer Sprachkursus. Näheres haben wir im Rundschreiben bekannt gegeben.

**Montag, 19. März** Monatsversammlung für Gehilfen und Lehrlinge. Beginn abends 8 Uhr bei Leja. Fortsetzung des Vortrages: „Praktische Beispiele zum neuen Angestelltenversicherungsgesetz.

**Sonntag, 25. März** Restlose Beteiligung an der Jahreshauptversammlung in Kattowitz.

**Donnerstag, 29. März** Sitzung der Jugendabteilung bei Leja. Beginn 8 Uhr abends.

## Lipine.

**Sonntag, 25. März** Restlose Beteiligung an der Jahreshauptversammlung in Kattowitz.

Weitere Veranstaltungen sind uns nicht gemeldet worden.

Für die Redaktion verantwortl. Leo Koruschowitz, Katowice, ul. św. Jana 10
Druck: Kurier Sp. z o. p. Katowice.